

13.12.12

Vk - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV)**A. Problem und Ziel**

Mit der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009 (BGBl. I, S. 2631) wurden umfangreiche Änderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) vorgenommen. Diese Änderungsverordnung nennt in ihrer Präambel nicht die richtigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, denn sie stützt etwa die in Artikel 1 vorgenommene Klarstellung zu den Zeichen 270.1 und 270.2 der StVO – die den Beginn und das Ende von so genannten Umweltzonen anzeigen – auf die Ermächtigungsgrundlage § 6 Absatz 1 Nummer 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), statt auf die Ermächtigungsgrundlage § 6 Absatz 1 Nummer 5a StVG. Damit liegt ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot vor (Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes).

Da Änderungen in den Fachverordnungen (StVO, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung und Fahrerlaubnis-Verordnung) entsprechende Anpassungen und Ergänzungen in der BKatV notwendig machten, wurde diese häufig, so auch bei der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, im Rahmen von Artikelverordnungen mitgeändert. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auch in

vorherigen Artikelverordnungen die Ermächtigungsgrundlagen in der Präambel falsch zitiert wurden, deshalb wird die BKatV genauso wie die anderen oben genannten Fachverordnungen neu erlassen.

Mit dem Neuerlass der BKatV werden im Wesentlichen Änderungen in der Anlage zu § 1 Absatz 1, dem Bußgeldkatalog, vorgenommen. Neben redaktionellen Anpassungen sind dies Änderungen, die auf Grund des Neuerlasses der StVO erforderlich geworden sind. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass bei zwei Tatbeständen die derzeitige Höhe des Verwarnungsgeldes keine präventive Wirkung mehr hat, so dass entsprechende Erhöhungen notwendig sind. Dies betrifft Verstöße gegen die Vorschriften für die Nutzung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Lfd. Nr. 63 des Bußgeldkatalogs) und solche gegen Lkw-Fahrverbote, die mit Verkehrszeichen angeordnet wurden (Lfd. Nr. 141.1 des Bußgeldkatalogs).

B. Lösung

Die BKatV wird neu erlassen.

Das Verwarnungsgeld für Verstöße gegen die Vorschriften für die Nutzung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit wird um jeweils 5 Euro angehoben und die Regelgeldbuße für Verstöße gegen Lkw-Fahrverbote, die mit Verkehrszeichen angeordnet wurden, wird auf 75 Euro erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

Keine.

2. Länder und Kommunen

Keine.

Durch die Anhebung des Verwarnungsgeldes für Verstöße bei Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit wird es voraussichtlich zu Mehreinnahmen bei Ländern und Kommunen kommen, da zu erwarten ist, dass viele Verkehrsteilnehmer eher die vorgesehenen Parkgebühren zahlen, anstatt es auf ein Verwarnungsgeld ankommen zu lassen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Es entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) durch die Herausgabe einer neuen Auflage des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges. Dieser Aufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Haushaltsmitteln abgedeckt.

Länder (inkl. Kommunen):

Den Ländern entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der IT-Software an die neue Auflage des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 769/12

13.12.12

Vk - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 12. Dezember 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die
Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
(Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV)**

Vom ...

Auf Grund des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1 Bußgeldkatalog

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes, die in der Anlage zu dieser Verordnung (Bußgeldkatalog - BKat) aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, bei denen im Bußgeldkatalog ein Regelsatz von bis zu 35 Euro bestimmt ist, ist ein entsprechendes Verwarnungsgeld zu erheben.

(2) Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie in Abschnitt I des Bußgeldkatalogs von fahrlässiger und in Abschnitt II des Bußgeldkatalogs von vorsätzlicher Begehung aus.

§ 2 Verwarnung

(1) Die Verwarnung muss mit einem Hinweis auf die Verkehrszu widerhandlung verbunden sein.

(2) Bei unbedeutenden Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes kommt eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht.

(3) Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 35 Euro erhoben.

(4) Bei Fußgängern soll das Verwarnungsgeld in der Regel 5 Euro, bei Radfahrern in der Regel 10 Euro betragen, sofern der Bußgeldkatalog nichts anderes bestimmt.

(5) Ist im Bußgeldkatalog ein Regelsatz für das Verwarnungsgeld von mehr als 20 Euro vorgesehen, so kann er bei offenkundig außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen bis auf 20 Euro ermäßigt werden.

(6) Hat der Betroffene durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen, für die jeweils eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld, und zwar das höchste der in Betracht kommenden Verwarnungsgelder, erhoben.

(7) Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen, so sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist jedoch zu prüfen, ob die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind.

§ 3 Bußgeldregelsätze

(1) Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind im Bußgeldkatalog nicht berücksichtigt, soweit nicht in den Nummern 152.1, 241.1, 241.2, 242.1 und 242.2 des Bußgeldkatalogs etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Tatbestand der Nummer 119, der Nummer 198.1 in Verbindung mit Tabelle 3 des Anhangs oder der Nummern 212, 214.1, 214.2 oder 223 des Bußgeldkatalogs, für den ein Regelsatz von mehr als 35 Euro vorgesehen ist, vom Halter eines Kraftfahrzeugs verwirklicht, so ist derjenige Regelsatz anzuwenden, der in diesen Fällen für das Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs durch den Halter vorgesehen ist.

(3) Die Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 35 Euro vorsehen, erhöhen sich bei Vorliegen einer Gefährdung oder Sachbeschädigung nach Tabelle 4 des Anhangs, soweit diese Merkmale oder eines dieser Merkmale nicht bereits im Tatbestand des Bußgeldkatalogs enthalten sind.

(4) Wird von dem Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen ein Tatbestand

1. der Nummern 8.1, 8.2, 15, 19, 19.1, 19.1.1, 19.1.2, 21, 21.1, 21.2, 212, 214.1, 214.2, 223,

2. der Nummern 12.5 oder 12.6, jeweils in Verbindung mit Tabelle 2 des Anhangs, oder

3. der Nummern 198.1 oder 198.2, jeweils in Verbindung mit Tabelle 3 des Anhangs,

des Bußgeldkatalogs verwirklicht, so erhöht sich der dort genannte Regelsatz, sofern dieser einen Betrag von mehr als 35 Euro vorsieht, auch in den Fällen des Absatzes 3, jeweils um die Hälfte.

Der nach Satz 1 erhöhte Regelsatz ist auch anzuwenden, wenn der Halter die Inbetriebnahme eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen in den Fällen

1. der Nummern 189.1.1, 189.1.2, 189.2.1, 189.2.2, 189.3.1, 189.3.2, 213 oder

2. der Nummern 199.1, 199.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs, oder 224 des Bußgeldkatalogs anordnet oder zulässt.

(4a) Wird ein Tatbestand des Abschnitts I des Bußgeldkatalogs vorsätzlich verwirklicht, für den ein Regelsatz von mehr als 35 Euro vorgesehen ist, so ist der dort genannte Regelsatz zu verdoppeln, auch in den Fällen, in denen eine Erhöhung nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vorgenommen worden ist. Der ermittelte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet.

(5) Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, die jeweils einen Bußgeldregelsatz von mehr als 35 Euro vorsehen, so ist nur ein Regelsatz anzuwenden; bei unterschiedlichen Regelsätzen ist der höchste anzuwenden. Der Regelsatz kann angemessen erhöht werden.

(6) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern begangen werden, ist, sofern der Bußgeldregelsatz mehr als 35 Euro beträgt und der Bußgeldkatalog nicht besondere Tatbestände für diese Verkehrsteilnehmer enthält, der Regelsatz um die Hälfte zu ermäßigen. Beträgt der nach Satz 1 ermäßigte Regelsatz weniger als 40 Euro, so soll eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht erteilt werden kann.

§ 4 Regelfahrverbot

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes kommt die Anordnung eines Fahrverbots (§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes) wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in der Regel in Betracht, wenn ein Tatbestand

1. der Nummern 9.1 bis 9.3, der Nummern 11.1 bis 11.3, jeweils in Verbindung mit Tabelle 1 des Anhangs,

2. der Nummern 12.5.3, 12.5.4 oder 12.5.5 Tabelle 2 des Anhangs, soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt, oder der Nummern 12.6.3, 12.6.4 oder 12.6.5 der Tabelle 2 des Anhangs,

3. der Nummern 19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2, 83.3, 89a.2, 132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2, 152.1 oder

4. der Nummern 244 oder 248.

des Bußgeldkatalogs verwirklicht wird. Wird in diesen Fällen ein Fahrverbot angeordnet, so ist in der Regel die dort bestimmte Dauer festzusetzen.

(2) Wird ein Fahrverbot wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers zum ersten Mal angeordnet, so ist seine Dauer in der Regel auf einen Monat festzusetzen. Ein

Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes ist ein Fahrverbot (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes) in der Regel mit der in den Nummern 241, 241.1, 241.2, 242, 242.1 und 242.2 des Bußgeldkatalogs vorgesehenen Dauer anzuordnen.

(4) Wird von der Anordnung eines Fahrverbots ausnahmsweise abgesehen, so soll das für den betreffenden Tatbestand als Regelsatz vorgesehene Bußgeld angemessen erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr,

Bau und Stadtentwicklung

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Bußgeldkatalog (BKat)**Abschnitt I****Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten**

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	A. Zuwiderhandlungen gegen § 24 StVG		
	a) Straßenverkehrs-Ordnung		
	<u>Grundregeln</u>		
1	Durch Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt	§ 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1	
1.1	einen Anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt		10 €
1.2	einen Anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert		20 €
1.3	einen Anderen gefährdet		30 €
1.4	einen Anderen geschädigt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist		35 €
1.5	beim Fahren in eine oder aus einer Parklücke stehendes Fahrzeug beschädigt	§ 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Num-	30 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<u>Straßenbenutzung durch Fahrzeuge</u>	mer 1	
2	Vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen), Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt	§ 2 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2	5 €
2.1	- mit Behinderung	§ 2 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	10 €
2.2	- mit Gefährdung		20 €
3	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen		
3.1	der rechten Fahrbahnseite	§ 2 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 2	10 €
3.1.1	- mit Behinderung	§ 2 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	20 €
3.2	des rechten Fahrstreifens (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen) und dadurch einen Anderen behindert	§ 2 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	20 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
3.3	der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahr- bahnen	mer 1, 2 § 2 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2	25 €
3.3.1	- mit Gefährdung	§ 2 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	35 €
3.4	eines markierten Schutzstreifens als Radfahrer	§ 2 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 2	10 €
3.4.1	- mit Behinderung	§ 2 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	15 €
3.4.2	- mit Gefährdung		20 €
3.4.3	- mit Sachbeschädigung		25 €
4	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen	§ 2 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	
4.1	bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kup-		80 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
4.2	pen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen Anderen gefährdet auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen Anderen behindert		80 €
5	Schienenbahn nicht durchfahren lassen	§ 2 Absatz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 2	5 €
5a	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne Reifen, welche die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen)	§ 2 Absatz 3a Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2	40 €
5a.1	- mit Behinderung	§ 2 Absatz 3a Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	80 €
6	Beim Führen eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, dass die Gefährdung eines anderen ausgeschlos-	§ 2 Absatz 3a Satz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 2	140 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
7	sen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht Beim Radfahren oder Mofafahren		
7.1	Radweg (Zeichen 237, 240, 241) nicht benutzt oder in nicht zulässiger Richtung befahren	§ 2 Absatz 4 Satz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 2 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16,19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €
7.1.1	- mit Behinderung	§ 2 Absatz 4 Satz 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 19, 20 (Zeichen 237, 240, 241) Spalte 3 Nummer 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	20 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
7.1.2	- mit Gefährdung		25 €
7.1.3	- mit Sachbeschädigung		30 €
7.2	Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vorschriftsmäßig benutzt	§ 2 Absatz 4 Satz 1, 4, 5 § 49 Absatz 1 Nummer 2	10 €
7.2.1	- mit Behinderung	§ 2 Absatz 4 Satz 1, 4, 5 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	15 €
7.2.2	- mit Gefährdung		20 €
7.2.3	- mit Sachbeschädigung		25 €
8	<p data-bbox="263 1552 496 1585"><u>Geschwindigkeit</u></p> <p data-bbox="263 1659 890 1693">Mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren</p> <p data-bbox="167 1771 986 1966">8.1 trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis)</p>	<p data-bbox="1008 1771 1305 1861">§ 3 Absatz 1 Satz 1, 2, 4, 5</p> <p data-bbox="1008 1883 1273 1917">§ 19 Absatz 1 Satz 2</p> <p data-bbox="1008 1939 1305 2029">§ 49 Absatz 1 Nummer 3, 19</p>	100 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
8.2	in anderen als in Nummer 8.1 genannten Fällen mit Sachbeschädigung	Buchstabe a § 3 Absatz 1 Satz 1, 2, 4, 5 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 3	35 €
9	Festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten	§ 3 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 3	80 €
9.1	um mehr als 20 km/h mit einem Kraftfahrzeug der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art		Tabelle 1 Buchstabe a
9.2	um mehr als 15 km/h mit kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen der in Nummer 9.1 genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen		Tabelle 1 Buchstabe b
9.3	um mehr als 25 km/h innerorts oder 30 km/h außerorts mit anderen als den in Nummer 9.1 oder 9.2 genannten Kraftfahrzeugen		Tabelle 1 Buchstabe c
10	Beim Führen eines Fahrzeugs ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen	§ 3 Absatz 2a § 49 Absatz 1 Nummer 3	80 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
11	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit	§ 3 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 3 § 18 Absatz 5 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 18 § 20 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17 (Zeichen 237, 238) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 19 (Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4, lfd. Nr. 21 (Zeichen 239 oder 242.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2	

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
11.1	Kraftfahrzeugen der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art	oder lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1 mit Zusatzzeichen, das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 49 (Zeichen 274), lfd. Nr. 50 (Zeichen 274.1, 274.2) § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1, 325.2) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 5	Tabelle 1 Buchstabe a
11.2	kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen der in Nummer 11.1 genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen		Tabelle 1 Buchstabe b
11.3	anderen als den in Nummer 11.1 oder 11.2 genannten Kraftfahrzeugen		Tabelle 1 Buchstabe c

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<u>Abstand</u>		
12	Erforderlichen Abstand von einem voraus fahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	§ 4 Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 4	
12.1	bei einer Geschwindigkeit bis 80 km/h		25 €
12.2	- mit Gefährdung	§ 4 Absatz 1 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 4	30 €
12.3	- mit Sachbeschädigung		35 €
12.4	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, sofern der Abstand in Metern nicht weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug	§ 4 Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 4	35 €
12.5	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe a
12.6	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe b
13	Vorausgefahren und ohne zwingenden Grund stark gebremst		

13.1	- mit Gefährdung	§ 4 Absatz 1 Satz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 4	20 €
13.2	- mit Sachbeschädigung		30 €
14	Den zum Einscheren erforderlichen Abstand von dem vorausfahrenden Fahrzeug außerhalb geschlossener Ortschaften nicht eingehalten	§ 4 Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 4	25 €
15	Mit Lastkraftwagen (zulässige Gesamtmasse über 3,5 t) oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	§ 4 Absatz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 4	80 €
<u>Überholen</u>			
16	Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	§ 5 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 5	30 €
16.1	- mit Sachbeschädigung	§ 5 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 5	35 €
17	Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	§ 5 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 5	100 €
18	Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	§ 5 Absatz 2 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer	80 €

		mer 5	
19	Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 49 Absatz 1 Nummer 5	100 €
19.1	und dabei ein Überholverbot (§ 19 Absatz 1 Satz 3 StVO, Zeichen 276, 277) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53 und 54 und lfd. Nr. 53 und 54 (Zeichen 276, 277) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1, § 49 Absatz 3 Nummer 4	150 €
19.1.1	- mit Gefährdung	§ 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Nummer 1 § 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5, 19a § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53 und 54 und lfd. Nr. 53 und 54 (Zeichen	250 € Fahrverbot 1 Monat

		276, 277) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69, 70 (Zeichen 296, 297) Spalte 3 Nummer 1, § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1	
19.1.2	- mit Sachbeschädigung		300 € Fahrverbot 1 Monat
(20)	Aufgehoben		
21	Mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t überholt, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug	§ 5 Absatz 3a § 49 Absatz 1 Nummer 5	120 €
21.1	- mit Gefährdung	§ 5 Absatz 3a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 5	200 € Fahrverbot 1 Monat
21.2	- mit Sachbeschädigung		240 € Fahrverbot 1 Monat
22	Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	§ 5 Absatz 4 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer	80 €

		mer 5	
23	Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten	§ 5 Absatz 4 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 5	30 €
23.1	- mit Sachbeschädigung	§ 5 Absatz 4 Satz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 5	35 €
24	Nach dem Überholen nicht sobald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet	§ 5 Absatz 4 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 5	10 €
25	Nach dem Überholen beim Einordnen, denjenigen, der überholt wurde, behindert	§ 5 Absatz 4 Satz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 5	20 €
26	Beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht	§ 5 Absatz 6 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 5	30 €
27	Ein langsames Fahrzeug geführt und die Geschwindigkeit nicht ermäßigt oder nicht gewartet, um mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen	§ 5 Absatz 6 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 5	10 €
28	Vorschriftswidrig links überholt, obwohl der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeuges die Absicht, nach links abzubiegen, angekündigt und sich eingeordnet hatte	§ 5 Absatz 7 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 5	25 €
28.1	- mit Sachbeschädigung	§ 5 Absatz 7 Satz 1 § 1 Absatz 2	30 €

	<u>Fahrtrichtungsanzeiger</u>	§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 5	
29	Fahrtrichtungsanzeiger nicht wie vorgeschrieben benutzt	§ 5 Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 5 § 6 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 6 § 7 Absatz 5 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 7 § 9 Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 9 § 10 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 10 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2.1 (Zusatzzeichen zu Zeichen 306) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 5	10 €

<u>Vorbeifahren</u>			
30	An einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen	§ 6 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 6	20 €
30.1	- mit Gefährdung	§ 6 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 6	30 €
30.2	- mit Sachbeschädigung		35 €
<u>Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge</u>			
31	Fahrstreifen gewechselt und dadurch einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 7 Absatz 5 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 7	30 €
31.1	- mit Sachbeschädigung	§ 7 Absatz 5 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 7	35 €
31a	Auf einer Fahrbahn für beide Richtungen den mittleren oder linken von mehreren durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen zum Überholen benutzt	§ 7 Absatz 3a Satz 1, 2, Absatz 3b § 49 Absatz 1 Nummer 7	30 €
31a.1	- mit Gefährdung	§ 7 Absatz 3a Satz 1, 2, Absatz 3b § 1 Absatz 2	40 €

		§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 7	
31b	Außerhalb geschlossener Ortschaften linken Fahrstreifen mit einem Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t oder einem Kraftfahrzeug mit Anhänger zu einem anderen Zweck als dem des Linksabbiegens benutzt	§ 7 Absatz 3c Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 7	15 €
31b.1	- mit Behinderung	§ 7 Absatz 3c Satz 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 7	20 €
	<u>Vorfahrt</u>		
32	Nicht mit mäßiger Geschwindigkeit an eine bevorrechtigte Straße herangefahren	§ 8 Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 8	10 €
33	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch eine vorfahrtberechtigte Person wesentlich behindert	§ 8 Absatz 2 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 8	25 €
34	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch eine vorfahrtberechtigte Person gefährdet	§ 8 Absatz 2 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 8	100 €
	<u>Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren</u>		
35	Abgebogen, ohne sich ordnungsgemäß oder rechtzeitig eingeordnet oder ohne vor dem Einordnen oder Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr geachtet zu haben	§ 9 Absatz 1 Satz 2, 4 § 49 Absatz 1 Nummer 9	10 €
35.1	- mit Gefährdung	§ 9 Absatz 1 Satz 2, 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer	30 €

		mer 1, 9	
35.2	- mit Sachbeschädigung		35 €
36	Beim Linksabbiegen auf längs verlegten Schienen eingeordnet und dadurch ein Schienenfahrzeug behindert	§ 9 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 9	5 €
(37 bis 37.3)	Aufgehoben		
38	Beim Linksabbiegen mit dem Fahrrad nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn überquert und dabei den Fahrzeugverkehr nicht beachtet, oder einer Radverkehrsführung im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich nicht gefolgt	§ 9 Absatz 2 Satz 2, 3 § 49 Absatz 1 Nummer 9	10 €
38.1	- mit Behinderung	§ 9 Absatz 2 Satz 2, 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 9	15 €
38.2	- mit Gefährdung		20 €
38.3	- mit Sachbeschädigung		25 €
39	Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen	§ 9 Absatz 3 Satz 1, 2, Absatz 4 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 9	10 €
39.1	- mit Gefährdung	§ 9 Absatz 3 Satz 1, 2, Absatz 4 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Num-	70 €

		mer 1, 9	
(40)	Aufgehoben		
41	Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und diese dadurch gefährdet	§ 9 Absatz 3 Satz 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 9	70 €
42	Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen	§ 9 Absatz 4 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 9	10 €
42.1	- mit Gefährdung	§ 9 Absatz 4 Satz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 9	70 €
(43)	Aufgehoben		
44	Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 9 Absatz 5 § 49 Absatz 1 Nummer 9	80 €
(45)	Aufgehoben		
(46)	Aufgehoben		

<u>Einfahren und Anfahren</u>			
47	Aus einem Grundstück, einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1, 242.2), einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) auf die Straße oder von einem anderen Straßenteil oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn eingefahren oder vom Fahrbahnrand angefahren und dadurch einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 10 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 10	30 €
47.1	- mit Sachbeschädigung	§ 10 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 10	35 €
(48)	Aufgehoben		
<u>Besondere Verkehrslagen</u>			
49	Trotz stockenden Verkehrs in eine Kreuzung oder Einmündung eingefahren und dadurch einen Anderen behindert	§ 11 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 11	20 €
50	Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet	§ 11 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 11	20 €
<u>Halten und Parken</u>			
51	Unzulässig gehalten	§ 12 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 12	10 €

51.1	- mit Behinderung	§ 37 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 § 49 Absatz 3 Nummer 2 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3 (Zeichen 201, 205, 206) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 2a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 12 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1,12	15 €
------	-------------------	--	------

§ 37 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 5

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3
Nummer 2

§ 41 Absatz 1 i. V. m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2,
3 (Zeichen 201, 205,
206) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3
Nummer 3, lfd. Nr. 15
(Zeichen 229) Spalte 3
Satz 1,

lfd. Nr. 62 (Zeichen
283)

Spalte 3, lfd. Nr. 63,
64 (Zeichen 286,
290.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 66
(Zeichen 293) Spalte
3, lfd. Nr. 68 (Zeichen
295) Spalte 3 Nummer 2a, lfd. Nr. 70
(Zeichen 297) Spalte 3
Nummer 2, lfd. Nr. 73
(Zeichen 299) Spalte 3
Satz 1

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3
Nummer 4

51a	Unzulässig in „zweiter Reihe“ gehalten	§ 12 Absatz 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 12	15 €
51a.1	- mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	20 €
51b	An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 12	15 €
51b.1	- mit Behinderung	§ 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	25 €
51b.2	länger als 1 Stunde	§ 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 12	25 €
51b.2.1	- mit Behinderung	§ 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	35 €

51b.3	wenn ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert worden ist	mer 1, 12 § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	40 €
52	Unzulässig geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO) in den Fällen, in denen das Halten verboten ist, oder auf Geh- und Radwegen	§ 12 Absatz 1 Nummer 3, 4, Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 37 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 § 49 Absatz 3 Nummer 2 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3 (Zeichen 201, 205, 206) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen	15 €

52.1

- mit Behinderung

286, 290.1) Spalte 3
Nummer 1, lfd. Nr. 66
(Zeichen 293) Spalte
3, lfd. Nr. 68 (Zeichen
295)

Spalte 3 Nummer 2a,
lfd. Nr. 70 (Zeichen
297) Spalte 3 Num-
mer 2, lfd. Nr. 73
(Zeichen 299) Spalte 3
Satz 1

§ 49 Absatz 3 Num-
mer 4

§ 12 Absatz 1 Num- 25 €
mer 3, 4, Absatz 4
Satz 1 Absatz 4a

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Num-
mer 1, 12

§ 41 Absatz 1 i. V. m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2,
3 (Zeichen 201, 205,
206) Spalte 3 Num-
mer 2, lfd. Nr. 8 (Zei-
chen 215) Spalte 3
Nummer 3, lfd. Nr. 15
(Zeichen 229) Spalte 3
Satz 1,

lfd. Nr. 16, 17, 19, 20
(Zeichen 237, 238,
240, 241) Spalte 3
Nummer 2, lfd. Nr. 62

52.2	länger als 1 Stunde	<p>(Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 2a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4</p> <p>§ 12 Absatz 1 Nummer 3, 4, Absatz 4 Satz 1 Absatz 4a § 49 Absatz 1 Nummer 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3 (Zeichen 201, 205, 206) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241)</p>	25 €
------	---------------------	--	------

52.2.1

- mit Behinderung

Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295)

Spalte 3 Nummer 2a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1

§ 49 Absatz 3 Nummer 4

§ 12 Absatz 1 Nummer 3, 4, Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a 35 €

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 12

§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3 (Zeichen 201, 205, 206) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1,

lfd. Nr. 16, 17, 19, 20

		(Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 2a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	
53	Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 1 Nummer 5 § 49 Absatz 1 Nummer 12	35 €
53.1	und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	§ 12 Absatz 1 Nummer 5 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	50 €
54	Unzulässig geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO) in den in § 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen oder	§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5	10 €

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 12

§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4

§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 22 (Zeichen 340) Spalte 3 Nummer 3

§ 1 Absatz 2

§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5

54.2

länger als 3 Stunden

§ 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 20 €
§ 49 Absatz 1 Nummer 12
§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
§ 49 Absatz 3 Nummer 4
§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 22 (Zeichen 340) Spalte 3 Nummer 3
§ 49 Absatz 3 Num-

54.2.1	- mit Behinderung	mer 5 § 12 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4 § 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1, 2, lfd. Nr. 22 (Zeichen 340) Spalte 3 Num-	30 €
--------	-------------------	---	------

		mer 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5	
55	Unberechtigt auf Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Nummer 1, 2d Anlage 3 lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Nummer 1 Satz 2, Nummer 2d § 49 Absatz 3 Nummer 5	35 €
56	In einem nach § 12 Absatz 3a Satz 1 StVO geschützten Bereich während nicht zugelassener Zeiten mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse oder einem Kraftfahrzeuganhänger über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse regelmäßig geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 3a Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 12	30 €
57	Mit Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 3b Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 12	20 €
58	In „zweiter Reihe“ geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 4 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 12	20 €

58.1	- mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	25 €
58.2	länger als 15 Minuten	§ 12 Absatz 4 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 12	30 €
58.2.1	- mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	35 €
59	Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen gehalten	§ 12 Absatz 4 Satz 5 § 49 Absatz 1 Nummer 12	20 €
59.1	- mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 5 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	30 €
60	Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 4 Satz 5 § 49 Absatz 1 Nummer 12	25 €
60.1	- mit Behinderung	§ 12 Absatz 4 Satz 5 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	35 €
61	Vorrang des Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet	§ 12 Absatz 5 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 12	10 €

		mer 12	
62	Nicht Platz sparend gehalten oder geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 12 Absatz 6 § 49 Absatz 1 Nummer 12	10 €
<u>Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit</u>			
63	An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 13 Absatz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 13	10 €
63.1	bis zu 30 Minuten		10 €
63.2	bis zu 1 Stunde		15 €
63.3	bis zu 2 Stunden		20 €
63.4	bis zu 3 Stunden		25 €
63.5	länger als 3 Stunden		30 €
<u>Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen</u>			
64	Beim Ein- oder Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 14 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 14	10 €
64.1	- mit Sachbeschädigung	§ 14 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 14	25 €

65	Fahrzeug verlassen, ohne die nötigen Maßnahmen getroffen zu haben, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden	§ 14 Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 14	15 €
65.1	- mit Sachbeschädigung	§ 14 Absatz 2 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 14	25 €
<u>Liegenbleiben von Fahrzeugen</u>			
66	Liegen gebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben abgesichert, beleuchtet oder kenntlich gemacht und dadurch einen Anderen gefährdet	§ 15, auch i. V. m. § 17 Absatz 4 Satz 1, 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 15	40 €
<u>Abschleppen von Fahrzeugen</u>			
67	Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeugs die Autobahn nicht bei der nächsten Ausfahrt verlassen oder mit einem außerhalb der Autobahn liegen gebliebenen Fahrzeug in die Autobahn eingefahren	§ 15a Absatz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 15a	20 €
68	Während des Abschleppens Warnblinklicht nicht eingeschaltet	§ 15a Absatz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 15a	5 €
69	Kraftrad abgeschleppt	§ 15a Absatz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 15a	10 €

<u>Warnzeichen</u>			
70	Missbräuchlich Schall- oder Leuchtzeichen gegeben und dadurch einen Anderen belästigt oder Schallzeichen gegeben, die aus einer Folge verschieden hoher Töne bestehen	§ 16 Absatz 1, 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 16	10 €
71	Einen Omnibus des Linienverkehrs oder einen gekennzeichneten Schulbus geführt und Warnblinklicht bei Annäherung an eine Haltestelle oder für die Dauer des Ein- und Aussteigens der Fahrgäste entgegen der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung nicht eingeschaltet	§ 16 Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 16	10 €
72	Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet	§ 16 Absatz 2 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 16	5 €
<u>Beleuchtung</u>			
73	Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt, obwohl die Sichtverhältnisse es erforderten, oder nicht rechtzeitig abgeblendet oder Beleuchtungseinrichtungen in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt	§ 17 Absatz 1, 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, 5, Absatz 6 § 49 Absatz 1 Nummer 17	10 €
73.1	- mit Gefährdung	§ 17 Absatz 1, 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, 5, Absatz 6 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 17	15 €

73.2	- mit Sachbeschädigung		35 €
74	Nur mit Standlicht oder auf einer Straße mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung mit Fernlicht gefahren oder mit einem Kraftrad am Tage nicht mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten gefahren	§ 17 Absatz 2 Satz 1, 2, Absatz 2a § 49 Absatz 1 Nummer 17	10 €
74.1	- mit Gefährdung	§ 17 Absatz 2 Satz 1, 2, Absatz 2a § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 17	15 €
74.2	- mit Sachbeschädigung		35 €
75	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen innerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Absatz 3 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 17	25 €
75.1	- mit Sachbeschädigung	§ 17 Absatz 3 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 17	35 €
76	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Absatz 3 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 17	40 €
77	Haltendes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben beleuchtet oder kenntlich gemacht	§ 17 Absatz 4 Satz 1, 3 § 49 Absatz 1 Nummer 17	20 €

		mer 17	
77.1	- mit Sachbeschädigung	§ 17 Absatz 4 Satz 1, 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 17	35 €
	<u>Autobahnen und Kraftfahrstraßen</u>		
78	Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit weniger als 60 km/h betrug oder dessen zulässige Höchstabmessungen zusammen mit der Ladung überschritten waren, soweit die Gesamthöhe nicht mehr als 4,20 m betrug	§ 18 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 18	20 €
79	Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	§ 18 Absatz 1 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 18	70 €
80	An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren	§ 18 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 18	25 €
80.1	- mit Gefährdung	§ 18 Absatz 2 § 1 Absatz 2	75 €
(81)	Aufgehoben	§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 18	
82	Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	§ 18 Absatz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 18	75 €
83	Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrich-	§ 18 Absatz 7	

	tung gefahren	§ 2 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2, 18	
83.1	in einer Ein- oder Ausfahrt		75 €
83.2	auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen		130 €
83.3	auf der durchgehenden Fahrbahn		200 €
			Fahrverbot 1 Monat
84	Auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße gehalten	§ 18 Absatz 8 § 49 Absatz 1 Nummer 18	30 €
85	Auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 18 Absatz 8 § 49 Absatz 1 Nummer 18	70 €
86	Als zu Fuß Gehender Autobahn betreten oder Kraftfahrstraße an dafür nicht vorgesehener Stelle betreten	§ 18 Absatz 9 § 49 Absatz 1 Nummer 18	10 €
87	An dafür nicht vorgesehener Stelle ausgefahren	§ 18 Absatz 10 § 49 Absatz 1 Nummer 18	25 €
87a	Mit einem Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse, einschließlich Anhänger, oder einer Zugmaschine den äußerst linken Fahrstreifen bei Schneeglätte oder Glatteis oder, obwohl die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, benutzt	§ 18 Absatz 11 § 49 Absatz 1 Nummer 18	80 €

88	Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens benutzt	§ 2 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2	75 €
<u>Bahnübergänge</u>			
89	Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet	§ 19 Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a	80 €
89a	Kraftfahrzeug an einem Bahnübergang (Zeichen 151, 156 bis einschließlich Kreuzungsbereich von Schiene und Straße) unzulässig überholt	§ 19 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a	70 €
89b	Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Absatz 2 StVO überquert		
89b.1	in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StVO	§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a	80 €
89b.2	in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 StVO (außer bei geschlossener Schranke)	§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a	240 € Fahrverbot 1 Monat
90	Vor einem Bahnübergang Wartepflichten verletzt	§ 19 Absatz 2 bis 5 § 49 Absatz 1 Nummer 19	10 €

		Buchstabe a	
	<u>Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse</u>		
91	An einem Omnibus des Linienverkehrs, einer Straßenbahn oder einem gekennzeichneten Schulbus nicht mit Schrittgeschwindigkeit rechts vorbeigefahren, obwohl diese an einer Haltestelle (Zeichen 224) hielten und Fahrgäste ein- oder ausstiegen (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 20 Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b	15 €
92	An einer Haltestelle (Zeichen 224) an einem haltenden Omnibus des Linienverkehrs, einer haltenden Straßenbahn oder einem haltenden gekennzeichneten Schulbus nicht mit Schrittgeschwindigkeit oder ohne ausreichenden Abstand rechts vorbeigefahren oder nicht gewartet, obwohl dies nötig war und Fahrgäste ein- oder ausstiegen, und dadurch einen Fahrgast		
92.1	behindert	§ 20 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b	40 €, soweit sich nicht aus Nummer 11 ein höherer Regelsatz ergibt
92.2	gefährdet	§ 20 Absatz 2 Satz 1, 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 19	50 €, soweit sich nicht aus Nummer 11, auch i. V.

		Buchstabe b	m. Tabelle 4, ein höherer Regelsatz ergibt
93	Omnibus des Linienverkehrs oder gekennzeichneten Schulbus, der sich mit eingeschaltetem Warnblinklicht einer Haltestelle (Zeichen 224) nähert, überholt	§ 20 Absatz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b	40 €
94	An einem Omnibus des Linienverkehrs oder einem gekennzeichneten Schulbus nicht mit Schrittgeschwindigkeit vorbeigefahren, obwohl dieser an einer Haltestelle (Zeichen 224) hielt und Warnblinklicht eingeschaltet hatte (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 20 Absatz 4 Satz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b	15 €
95	An einem Omnibus des Linienverkehrs oder einem gekennzeichneten Schulbus, die an einer Haltestelle (Zeichen 224) hielten und Warnblinklicht eingeschaltet hatten, nicht mit Schrittgeschwindigkeit oder ohne ausreichendem Abstand vorbeigefahren oder nicht gewartet, obwohl dies nötig war, und dadurch einen Fahrgast		
95.1	behindert	§ 20 Absatz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b	40 €, soweit sich nicht aus Nummer 11 ein höherer Regelsatz ergibt
95.2	gefährdet	§ 20 Absatz 4 Satz 1,	50 €, soweit

		2, 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 19 Buchstabe b	sich nicht aus Nummer 11, auch i. V. m. Tabelle 4, ein höherer Regelsatz ergibt
96	Einem Omnibus des Linienverkehrs oder einem Schulbus das Abfahren von einer gekennzeichneten Haltestelle nicht ermöglicht	§ 20 Absatz 5 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b	5 €
96.1.	- mit Gefährdung	§ 20 Absatz 5 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 19 Buchstabe b	20 €
96.2	- mit Sachbeschädigung		30 €
	<u>Personenbeförderung, Sicherungspflichten</u>		
97	Gegen eine Vorschrift über die Mitnahme von Personen auf oder in Fahrzeugen verstoßen	§ 21 Absatz 1, 2, 3 § 49 Absatz 1 Nummer 20	5 €
98	Ein Kind mitgenommen, ohne für die vorschriftsmäßige Sicherung zu sorgen (außer in KOM über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)	§ 21 Absatz 1a Satz 1 § 21a Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 20, 20a	
98.1	bei einem Kind		30 €
98.2	bei mehreren Kindern		35 €

99	Ein Kind ohne Sicherung mitgenommen oder nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in Kraftomnibus über 3,5 t zulässige Gesamtmasse) oder beim Führen eines Kraftrades ein Kind befördert, obwohl es keinen Schutzhelm trug	§ 21 Absatz 1a Satz 1 § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 20, 20a	
99.1	bei einem Kind		40 €
99.2	bei mehreren Kindern		50 €
100	Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt	§ 21a Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 20a	30 €
101	Während der Fahrt keinen geeigneten Schutzhelm getragen	§ 21a Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 20a	15 €
	<u>Ladung</u>		
102	Ladung oder Ladeeinrichtung nicht so verstaut oder gesichert, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen können		
102.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern	§ 22 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 21	50 €
102.1.1	- mit Gefährdung	§ 22 Absatz 1 § 1 Absatz 2	75 €

		§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 21	
102.2	bei anderen als in Nummer 102.1 genannten Kraftfahrzeugen bzw. ihren Anhängern	§ 22 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 21	35 €
102.2.1	- mit Gefährdung	§ 22 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 21	50 €
103	Ladung oder Ladeeinrichtung nicht so verstaut oder gesichert, dass sie keinen vermeidbaren Lärm erzeugen können	§ 22 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 21	10 €
104	Fahrzeug geführt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	§ 22 Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 21	40 €
105	Fahrzeug geführt, das zusammen mit der Ladung eine der höchstzulässigen Abmessungen überschritt, soweit die Gesamthöhe nicht mehr als 4,20 m betrug, oder dessen Ladung unzulässig über das Fahrzeug hinausragte	§ 22 Absatz 2, 3, 4 Satz 1, 2, Absatz 5 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 21	20 €
106	Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht oder nicht ordnungsgemäß angebracht	§ 22 Absatz 4 Satz 3 bis 5, Absatz 5 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 21	25 €

<u>Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden</u>			
107	Beim Führen eines Fahrzeugs nicht dafür gesorgt, dass		
107.1	seine Sicht oder das Gehör durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, ein Gerät oder den Zustand des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt waren	§ 23 Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 22	10 €
107.2	das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig waren oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht litt	§ 23 Absatz 1 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 22	25 €
107.3	die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar waren	§ 23 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 22	5 €
107.4	an einem Kraftfahrzeug, an dessen Anhänger oder an einem Fahrrad die vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung auch am Tage vorhanden oder betriebsbereit war	§ 23 Absatz 1 Satz 4 § 49 Absatz 1 Nummer 22	10 €
107.4.1	- mit Gefährdung	§ 23 Absatz 1 Satz 4 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 22	20 €
107.4.2	- mit Sachbeschädigung		25 €
108	Beim Führen eines Fahrzeugs nicht dafür gesorgt, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig waren, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beein-	§ 23 Absatz 1 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 22	80 €

	trächtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt		
(109)	Aufgehoben		
(109a)	Aufgehoben		
110	Fahrzeug, Zug oder Gespann nicht auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr gezogen, obwohl unterwegs die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigende Mängel aufgetreten waren, die nicht alsbald beseitigt werden konnten	§ 23 Absatz 2 Halbsatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 22	10 €
	<u>Fußgänger</u>		
111	Trotz vorhandenen Gehwegs oder Seitenstreifens auf der Fahrbahn oder außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen	§ 25 Absatz 1 Satz 2, 3 Halbsatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe a	5 €
112	Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung oder an nicht vorgesehener Stelle überschritten	§ 25 Absatz 3 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe a	
112.1	- mit Gefährdung	§ 25 Absatz 3 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 24 Buchstabe a	5 €

112.2	- mit Sachbeschädigung		10 €
	<u>Fußgängerüberweg</u>		
113	An einem Fußgängerüberweg, den zu Fuß Gehende oder Fahrende von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen erkennbar benutzen wollten, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	§ 26 Absatz 1, 3 § 49 Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe b	80 €
114	Bei stockendem Verkehr auf einen Fußgängerüberweg gefahren	§ 26 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 24 Buchstabe b	5 €
	<u>Übermäßige Straßenbenutzung</u>		
115	Als Veranstalter erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt	§ 29 Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 2 Nummer 6	40 €
116	Ohne Erlaubnis ein Fahrzeug oder einen Zug geführt, dessen Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmasse die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschritten oder dessen Bauart dem Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld ließ	§ 29 Absatz 3 § 49 Absatz 2 Nummer 7	40 €
	<u>Umweltschutz</u>		
117	Bei Benutzung eines Fahrzeugs unnötigen Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigungen verursacht	§ 30 Absatz 1 Satz 1, 2 § 49 Absatz 1 Nummer 25	10 €

118	Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft unnütz hin- und hergefahren und dadurch Andere belästigt	§ 30 Absatz 1 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 25	20 €
<u>Sonn- und Feiertagsfahrverbot</u>			
119	Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	§ 30 Absatz 3 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 25	75 €
120	Als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet oder zugelassen	§ 30 Absatz 3 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 25	380 €
<u>Inline-Skaten und Rollschuhfahren</u>			
120a	Beim Inline-Skaten oder Rollschuhfahren Fahrbahn, Seitenstreifen oder Radweg unzulässig benutzt oder bei durch Zusatzzeichen erlaubtem Inline-Skaten und Rollschuhfahren sich nicht mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung bewegt oder Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht.	§ 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 26	10 €
120a.1	- mit Behinderung	§ 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 26	15 €
120a.2	- mit Gefährdung		20 €

<u>Verkehrshindernisse</u>			
121	Straße beschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	§ 32 Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 27	10 €
122	Verkehrswidrigen Zustand nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder nicht ausreichend kenntlich gemacht	§ 32 Absatz 1 Satz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 27	10 €
123	Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen gelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	§ 32 Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 27	40 €
124	Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet	§ 32 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 27	5 €
<u>Unfall</u>			
125	Als an einem Unfall beteiligte Person den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite gefahren	§ 34 Absatz 1 Nummer 2 § 49 Absatz 1 Nummer 29	30 €
125.1	- mit Sachbeschädigung	§ 34 Absatz 1 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 29	35 €
126	Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden waren	§ 34 Absatz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 29	30 €

	<u>Warnkleidung</u>		
127	Bei Arbeiten außerhalb von Gehwegen oder Absper- rungen keine auffällige Warnkleidung getragen	§ 35 Absatz 6 Satz 4 § 49 Absatz 4 Num- mer 1a	5 €
	<u>Zeichen und Weisungen der Polizei-beamten</u>		
128	Weisung eines Polizeibeamten nicht befolgt	§ 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 5 Satz 4 § 49 Absatz 3 Num- mer 1	20 €
129	Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	§ 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 Satz 4 § 49 Absatz 3 Num- mer 1	50 €
	<u>Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil</u>		
130	Beim zu Fuß gehen rotes Wechsellichtzeichen nicht befolgt oder den Weg beim Überschreiten der Fahr- bahn beim Wechsel von Grün auf Rot nicht zügig fortgesetzt	§ 37 Absatz 2 Num- mer 1 Satz 7, Nummer 2, 5 Satz 3 § 49 Absatz 3 Num- mer 2	5 €
130.1	- mit Gefährdung	§ 37 Absatz 2 Num- mer 1 Satz 7, Nummer 2, 5 Satz 3 § 1 Absatz 2	5 €

		§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2	
130.2	- mit Sachbeschädigung		10 €
131	Beim Rechtsabbiegen mit Grünfeil		
131.1	aus einem anderen als dem rechten Fahrstreifen abgebogen	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 9 § 49 Absatz 3 Nummer 2	15 €
131.2	den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, behindert	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 10 § 49 Absatz 3 Nummer 2	35 €
132	Beim Führen eines Fahrzeugs in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünfeil rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 11, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2 § 49 Absatz 3 Nummer 2	90 €
132.1	- mit Gefährdung	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 11, Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2	200 € Fahrverbot 1 Monat
132.2	- mit Sachbeschädigung		240 € Fahrverbot

			1 Monat
132.3	bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 11, Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 2	200 € Fahrverbot 1 Monat
132.3.1	- mit Gefährdung	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7, 11, Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 2	320 € Fahrverbot 1 Monat
132.3.2	- mit Sachbeschädigung		360 € Fahrverbot 1 Monat
133	Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil		
133.1	vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 § 49 Absatz 3 Nummer 2	70 €
133.2	den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, gefährdet	§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 10 § 49 Absatz 3 Nummer 2	100 €
133.3	den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr	§ 37 Absatz 2 Num-	

	auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen	mer 1 Satz 10 § 49 Absatz 3 Nummer 2	
133.3.1	behindert		100 €
133.3.2	gefährdet		150 €
<u>Blaues und gelbes Blinklicht</u>			
134	Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn oder allein oder gelbes Blinklicht missbräuchlich verwendet	§ 38 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 § 49 Absatz 3 Nummer 3	20 €
135	Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen	§ 38 Absatz 1 Satz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 3	20 €
<u>Vorschriftzeichen</u>			
136	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nummer 1, 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	10 €
137	Bei verengter Fahrbahn (Zeichen 208) dem Gegenverkehr keinen Vorrang gewährt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 4 (Zeichen 208) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	5 €

137.1	- mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 4 (Zeichen 208) Spalte 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	10 €
137.2	- mit Sachbeschädigung		20 €
138	Die durch Vorschriftzeichen (Zeichen 209, 211, 214, 222) vorgeschriebene Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt nicht befolgt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 5, 6, 7, 10 (Zeichen 209, 211, 214, 222) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	10 €
138.1	- mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 5, 6, 7, 10 (Zeichen 209, 211, 214, 222) Spalte 3 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	15 €
138.2	- mit Sachbeschädigung		25 €
139	Die durch Zeichen 215 (Kreisverkehr) oder Zeichen 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3	

		Nummer 1, lfd. Nr. 9 (Zeichen 220) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	
139.1	als Kfz-Führer		20 €
139.2	als Radfahrer		15 €
139.2.1	- mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 9 (Zeichen 220) Spalte 3 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	20 €
139.2.2	- mit Gefährdung		25 €
139.2.3	- mit Sachbeschädigung		30 €
139a	Beim berechtigten Überfahren der Mittelinsel eines Kreisverkehrs einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	35 €
140	Vorschriftswidrig einen Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd.	10 €

	benutzt oder mit einem Fahrzeug eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1) vorschriftswidrig benutzt	Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nummer 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	
141	Vorschriftswidrig Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1, 242.2 benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) nicht beachtet	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 34 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	
141.1	mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse		75 €
141.2	mit den übrigen Kraftfahrzeugen der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Art		20 €
141.3	mit anderen als in den Nummern 141.1 und 141.2		15 €

	genannten Kraftfahrzeugen		
141.4	als Radfahrer		10 €
141.4.1	- mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28, 31 (Zeichen 250, 254) § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	15 €
141.4.2	- mit Gefährdung		20 €
141.4.3	- mit Sachbeschädigung		25 €
142	Verkehrsverbot (Zeichen 262 bis 266) oder Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 36 bis 40 (Zeichen 262 bis 266) Spalte 3, lfd. Nr. 41 (Zeichen 267) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	20 €
143	Beim Radfahren Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 41 (Zeichen 267)	15 €

		Spalte 3	
		§ 49 Absatz 3 Nummer 4	
143.1	- mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 41 (Zeichen 267) Spalte 3 § 1 Absatz 2	20 €
		§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	
143.2	- mit Gefährdung		25 €
143.3	- mit Sachbeschädigung		30 €
144	In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242.1 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250)	30 €
		§ 49 Absatz 3 Nummer 4	
144.1	- mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250)	35 €

		chen 250) § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	
144.2	länger als 3 Stunden	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i. V. m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250) § 49 Absatz 3 Nummer 4	35 €
(145 bis 145.3)	Aufgehoben		
146	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg (Zeichen 239) oder in einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1, 242.2) nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Nummer 2 Satz 3 Halbsatz 2, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €
146a	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Radweg (Zeichen 237), einem gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240) oder einem getrennten Rad- und Gehweg (Zeichen 241) die Geschwindigkeit	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 16 (Zeichen 237) Spalte 3 Nummer 3, lfd. Nr. 19	15 €

	nicht angepasst (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	(Zeichen 240) Spalte 3 Nummer 3 Satz 2, lfd. Nr. 20 (Zeichen 241) Spalte 3 Nummer 4 Satz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	
147	Unberechtigt mit einem Fahrzeug einen Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245) benutzt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245) Spalte 3 Nummer 1 und 2 § 49 Absatz 3 Nummer 4	15 €
147.1	- mit Behinderung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245) Spalte 3 Nummer 1 und 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	35 €
148	Wendeverbot (Zeichen 272) nicht beachtet	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 47 (Zeichen 272) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	20 €
149	Vorgeschriebenen Mindestabstand (Zeichen 273) zu einem vorausfahrenden Fahrzeug unterschritten	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 48	25 €

		(Zeichen 273) Spalte 3 Satz 1 § 49 Absatz 3 Nummer 4	
150	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294) gehalten und dadurch einen Anderen gefährdet	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 67 (Zeichen 294) Spalte 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	50 €
151	Beim Führen eines Fahrzeugs in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1, 242.2) einen Fußgänger gefährdet		
151.1	bei zugelassenem Fahrzeugverkehr (Zeichen 239, 242.1 mit Zusatzzeichen)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 18, 21 (Zeichen 239, 242.1 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Nummer 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 1, 4	40 €
151.2	bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr		50 €
152	Eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 261, 269)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 35, 43 (Zeichen 261, 269)	100 €

	chen 269) gesperrte Straße befahren	Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	
152.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung wegen Verstoßes gegen Zeichen 261 oder 269 im Verkehrszentralregister		250 € Fahrverbot 1 Monat
153	Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 44, 45 (Zeichen 270.1, 270.2) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	40 €
153a	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53 und 54 und lfd. Nr. 53, 54 (Zeichen 276, 277) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	70 €
154	An der Haltlinie (Zeichen 294) nicht gehalten	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 67 (Zeichen 294) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	10 €
155	Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebener Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt oder Sperrfläche (Zeichen 298) benutzt (außer Parken)	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296)	10 €

155.1	- mit Sachbeschädigung	Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4 § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 4	35 €
155.2	und dabei überholt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Num-	30 €

		mer 4	
155.3	und dabei nach links abgebogen oder gewendet	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Num- mer 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Num- mer 4	30 €
155.3.1	- mit Gefährdung	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nummer 1a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Num- mer 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nummer 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Num- mer 1, Absatz 3 Nummer 4	35 €
156	Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken benutzt	§ 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 72	25 €

		(Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 4	
	<u>Richtzeichen</u>		
157	Beim Führen eines Fahrzeugs in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2)		
157.1	- Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten (so weit nicht von Lfd. Nr. 11 erfasst)	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 5	15 €
157.2	- Fußgängerverkehr behindert	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 2 § 49 Absatz 3 Nummer 5	15 €
157.3	- Fußgängerverkehr gefährdet		40 €
158	Aufgehoben		
159	In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO)	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 4	10 €

159.1	- mit Behinderung	<p>§ 49 Absatz 3 Nummer 5</p> <p>§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 4</p> <p>§ 1 Absatz 2</p> <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5</p>	15 €
159.2	länger als 3 Stunden	<p>§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 4</p> <p>§ 49 Absatz 3 Nummer 5</p>	20 €
159.2.1	- mit Behinderung	<p>§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nummer 4</p> <p>§ 1 Absatz 2</p> <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5</p>	30 €
159a	In einem Tunnel (Zeichen 327) Abblendlicht nicht benutzt	<p>§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Nummer 1</p> <p>§ 49 Absatz 3 Nummer 5</p>	10 €

159a.1	- mit Gefährdung	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Nummer 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 5	15 €
159a.2	- mit Sachbeschädigung		35 €
159b	In einem Tunnel (Zeichen 327) gewendet	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Nummer 1 § 49 Absatz 3 Nummer 5	40 €
159c	In einer Nothalte- und Pannenbucht (Zeichen 328) unberechtigt	§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 15 (Zeichen 328) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 5	
159c.1	- gehalten		20 €
159c.2	- geparkt		25 €
(160 bis 162)	Aufgehoben		
	<u>Verkehrseinrichtungen</u>		
163	Durch Verkehrseinrichtungen abgesperrte Straßen-	§ 43 Absatz 3 Satz 2	5 €

	fläche befahren	i. V. m. Anlage 4 lfd. Nr. 1 bis 7 (Zeichen 600, 605, 628, 629, 610, 615, 616) Spalte 3 § 49 Absatz 3 Nummer 6	
	<u>Andere verkehrsrechtliche Anordnungen</u>		
164	Einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die öffentlich bekannt gemacht wurde, zuwidergehandelt	§ 45 Absatz 4 Halbsatz 2 § 49 Absatz 3 Nummer 7	40 €
165	Mit Arbeiten begonnen, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient	§ 45 Absatz 6 § 49 Absatz 4 Nummer 3	75 €
	<u>Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis</u>		
166	Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt	§ 46 Absatz 3 Satz 1 § 49 Absatz 4 Nummer 4	40 €
167	Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid nicht mitgeführt	§ 46 Absatz 3 Satz 3 § 49 Absatz 4 Nummer 5	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrerlaubnis- Verordnung (FeV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
168 168a 169	<p>b) Fahrerlaubnis-Verordnung</p> <p><u>Mitführen von Führerscheinen und Bescheinigungen</u></p> <p>Führerschein oder Bescheinigung oder die Übersetzung des ausländischen Führerscheins nicht mitgeführt</p> <p>Führerscheinverlust nicht unverzüglich angezeigt und sich kein Ersatzdokument ausstellen lassen</p> <p><u>Einschränkung der Fahrerlaubnis</u></p> <p>Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen</p>	<p>§ 75 Nummer 4 i. V. m. den dort genannten Vorschriften</p> <p>§ 75 Nummer 4</p> <p>§ 10 Absatz 2 Satz 4 § 23 Absatz 2 Satz 1 § 28 Absatz 1 Satz 2 § 46 Absatz 2 § 74 Absatz 3 § 75 Nummer 9, 14, 15</p>	<p>10 €</p> <p>10 €</p> <p>25 €</p>

<u>Ablieferung und Vorlage des Führerscheins</u>			
170	Einer Pflicht zur Ablieferung oder zur Vorlage eines Führerscheins nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen	§ 75 Nummer 10 i. V. m. den dort genannten Vorschriften	25 €
<u>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung</u>			
171	Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 48 Absatz 1 FeV genannten Fahrzeug befördert	§ 48 Absatz 1 § 75 Nummer 12	75 €
172	Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Absatz 1 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß	§ 48 Absatz 8 § 75 Nummer 12	75 €
<u>Ortskenntnisse bei Fahrgastbeförderung</u>			
173	Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Absatz 1 i. V. m. § 48 Absatz 4 Nummer 7 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat	§ 48 Absatz 8 § 75 Nummer 12	35 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<p>c) Fahrzeug-Zulassungsverordnung</p> <p><u>Mitführen von Fahrzeugpapieren</u></p>		
174	Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigung nicht mitgeführt	§ 4 Absatz 5 Satz 1 § 11 Absatz 5 § 26 Absatz 1 Satz 6 § 48 Nummer 5	10 €
175	<p><u>Zulassung</u></p> <p>Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche EG-Typgenehmigung, Einzelgenehmigung, Zulassung oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt</p>	§ 3 Absatz 1 Satz 1 § 4 Absatz 1 § 8 Absatz 1a Satz 6 § 9 Absatz 3 Satz 5 § 16 Absatz 2 Satz 8 § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 § 48 Nummer 1	50 €
176	Das vorgeschriebene Kennzeichen an einem von der Zulassungspflicht ausgenommenen Fahrzeug nicht geführt	§ 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2 § 48 Nummer 3	40 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeugzulas- sungs-Verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
177	<p>Fahrzeug außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigem Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße abgestellt</p> <p><u>Betriebsverbot und -beschränkungen</u></p>	<p>§ 8 Absatz 1a Satz 6 § 9 Absatz 3 Satz 5 § 48 Nummer 9</p>	40 €
(178)	Aufgehoben		
178a	Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen Mitteilungspflichten oder die Pflichten beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	<p>§ 13 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 1 § 48 Nummer 7, 12</p>	40 €
179	Ein Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist; ausgenommen ist das Fehlen des vorgeschriebenen Kennzeichens	<p>§ 10 Absatz 12, i. V. m. § 10 Absatz 1, 2 Satz 2 und 3 Halbsatz 1, Absatz 6, 7, 8 Halbsatz 1, Absatz 9 Satz 1 auch i. V. m. § 16 Absatz 5 Satz 3 § 17 Absatz 2 Satz 4</p>	10 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeugzulas- sungs-Verordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
179a	Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene Kennzeichen fehlt	§ 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 5 § 48 Nummer 1 § 10 Absatz 12 i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 1 § 48 Nummer 1	40 €
179b	Fahrzeug in Betrieb genommen, dessen Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen ist	§ 10 Absatz 12 i. V. m. § 10 Absatz 2 Satz 1 § 48 Nummer 1	50 €
	<u>Mitteilungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten, Zurückziehen aus dem Verkehr, Verwertungsnachweis</u>		
180	Gegen die Mitteilungspflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, Wohnsitz- oder Sitzänderung des Halters, Standortverlegung des Fahrzeuges, Veräußerung oder gegen die Anzeigepflicht bei Außerbetriebsetzung oder gegen die Pflicht, das Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen, verstoßen	§ 13 Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 3 Satz 1, 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 § 48 Nummer 11 bis 14	15 €
180a	Verwertungsnachweis nicht vorgelegt	§ 15 Absatz 1 Satz 1 § 48 Nummer 13	15 €

<u>Prüfungs-, Probe-, Überführungsfahrten</u>			
181	Gegen die Pflicht zur Eintragung in Fahrzeugschein oder Fahrzeugscheinhefte verstoßen oder das rote Kennzeichen oder das Fahrzeugscheinheft nicht zurückgegeben	§ 16 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, 7 § 48 Nummer 15, 18	10 €
181a	Kurzzeitkennzeichen für andere als Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verwendet	§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 § 48 Nummer 15a	25 €
181b	Kurzzeitkennzeichen einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen	§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 § 48 Nummer 15b	50 €
182	Kurzzeitkennzeichen an nicht nur einem Fahrzeug verwendet	§ 16 Absatz 2 Satz 7 § 48 Nummer 16	50 €
183	Gegen die Pflicht zum Fertigen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verstoßen	§ 16 Absatz 3 Satz 5, 6 § 48 Nummer 6, 17	25 €
<u>Versicherungskennzeichen</u>			
184	Fahrzeug in Betrieb genommen, dessen Versicherungskennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet ist	§ 27 Absatz 7 § 48 Nummer 1	10 €
<u>Ausländische Kraftfahrzeuge</u>			
185	Zulassungsbescheinigung oder die Übersetzung des	§ 20 Absatz 5	10 €

	ausländischen Zulassungsscheins nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt	§ 48 Nummer 5	
185a	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das heimische Kennzeichen oder das Unterscheidungszeichen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über deren Anbringung geführt	§ 21 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 § 48 Nummer 19	10 €
185b	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das vorgeschriebene heimische Kennzeichen nicht geführt	§ 21 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 § 48 Nummer 19	40 €
185c	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das Unterscheidungszeichen nicht geführt	§ 21 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 § 48 Nummer 19	15 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung (StVZO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<p>d) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</p> <p><u>Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger</u></p>		
186	Als Halter Fahrzeug zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung nicht vorgeführt	§ 29 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 2.1, 2.2, 2.6, 2.7 Satz 2, 3, Nummer 3.1.1, 3.1.2, 3.2.2 der Anlage VIII § 69a Absatz 2 Nummer 14	
186.1	bei Fahrzeugen, die nach Nummer 2.1 der Anlage VIII zu § 29 StVZO in bestimmten Zeitabständen einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen sind, wenn der Vorführtermin überschritten worden ist um		
186.1.1	bis zu 2 Monate		15 €
186.1.2	mehr als 2 bis zu 4 Monate		25 €
186.1.3	mehr als 4 bis zu 8 Monate		40 €
186.1.4	mehr als 8 Monate		75 €

186.2	bei anderen als in Nummer 186.1 genannten Fahrzeugen, wenn der Vorführtermin überschritten worden ist um		
186.2.1	mehr als 2 bis zu 4 Monate		15 €
186.2.2	mehr als 4 bis zu 8 Monate		25 €
186.2.3	mehr als 8 Monate		40 €
187	Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vorgeführt	§ 29 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 3.1.4.3 Satz 2 Halbsatz 2 der Anlage VIII § 69a Absatz 2 Nummer 18	15 €
<u>Vorstehende Außenkanten</u>			
188	Fahrzeug oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl Teile, die den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdeten, an dessen Umriss hervorragten	§ 30c Absatz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 1a	20 €
<u>Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge</u>			
189	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl	§ 31 Absatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3	
189.1	der Führer zur selbstständigen Leitung nicht geeignet war		

189.1.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		180 €
189.1.2	bei anderen als in Nummer 189.1.1 genannten Fahrzeugen		90 €
189.2	das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 31 Absatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3 § 31 Absatz 2, jeweils i. V. m. § 38 § 41 Absatz 1 bis 12, 15 bis 17 § 43 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, 3 § 69a Absatz 5 Nummer 3	
189.2.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern		270 €
189.2.2	bei anderen als in Nummer 189.2.1 genannten Fahrzeugen		135 €
189.3	die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs oder des Zuges durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 31 Absatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3	
189.3.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern		270 €
189.3.2	bei anderen als in Nummer 189.3.1 genannten Fahrzeugen		135 €

189a	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war und dadurch die Verkehrssicherheit oder die Umwelt wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	
189a.1	- bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		270 €
189a.2	- bei anderen als in Nummer 189a.1 genannten Fahrzeugen		135 €
<u>Führung eines Fahrtenbuches</u>			
190	Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, auf Verlangen nicht ausgehändigt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt	§ 31a Absatz 2, 3 § 69a Absatz 5 Nummer 4, 4a	50 €
<u>Überprüfung mitzuführender Gegenstände</u>			
191	Mitzuführende Gegenstände auf Verlangen nicht vorgezeigt oder zur Prüfung nicht ausgehändigt	§ 31b § 69a Absatz 5 Nummer 4b	5 €
<u>Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen</u>			
192	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	§ 32 Absatz 1 bis 4, 9 § 69a Absatz 3 Nummer 2	50 €
193	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 1 bis 4, 9 § 69a Absatz 5 Nummer	75 €

	die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	3	
	<u>Unterfahrschutz</u>		
194	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeug mit austauschbarem Ladungsträger ohne vorgeschriebenen Unterfahrschutz in Betrieb genommen	§ 32b Absatz 1, 2, 4 § 69a Absatz 3 Nummer 3a	25 €
	<u>Kurvenlaufeigenschaften</u>		
195	Kraftfahrzeug oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	§ 32d Absatz 1, 2 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 3c	50 €
196	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 32d Absatz 1, 2 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3	75 €
	<u>Schleppen von Fahrzeugen</u>		
197	Fahrzeug unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Schleppen von Fahrzeugen in Betrieb genommen	§ 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1, 6 § 69a Absatz 3 Nummer 3	25 €
	<u>Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen</u>		
198	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die	§ 34 Absatz 3 Satz 3, § 31d Absatz 1 § 42 Absatz 1, 2 Satz 2	

	zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 69a Absatz 3 Nummer 4	
198.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		Tabelle 3 Buchstabe a
198.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 3 Buchstabe b
199	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 34 Absatz 3 Satz 3, § 42 Absatz 1, 2 Satz 2 § 31d Absatz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3	
199.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		Tabelle 3 Buchstabe a
199.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 3 Buchstabe b
(200)	Aufgehoben		
	<u>Besetzung von Kraftomnibussen</u>		
201	Kraftomnibus in Betrieb genommen und dabei mehr Personen oder Gepäck befördert, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen sind, und die Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die	§ 34a Absatz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 5	50 €

	Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen		
202	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses angeordnet oder zugelassen, obwohl mehr Personen befördert wurden, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Plätze ausgewiesen waren	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 34a Absatz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3	75 €
	<u>Kindersitze</u>		
203	Kraftfahrzeug in Betrieb genommen unter Verstoß gegen		
203.1	das Verbot der Anbringung von nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	§ 35a Absatz 8 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 7	25 €
203.2	die Pflicht zur Anbringung des Warnhinweises zur Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	§ 35a Absatz 8 Satz 2, 4 § 69a Absatz 3 Nummer 7	5 €
	<u>Feuerlöscher in Kraftomnibussen</u>		
204	Kraftomnibus unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführende Feuerlöscher in Betrieb genommen	§ 35g Absatz 1, 2 § 69a Absatz 3 Nummer 7c	15 €
205	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführende Feuerlöscher angeordnet oder zugelassen	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 35g Absatz 1, 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3	20 €

<u>Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen</u>			
206	Unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material		
206.1	einen Kraftomnibus	§ 35h Absatz 1, 2 § 69a Absatz 3 Nummer 7c	15 €
206.2	ein anderes Kraftfahrzeug in Betrieb genommen	§ 35h Absatz 3 § 69a Absatz 3 Nummer 7c	5 €
207	Als Halter die Inbetriebnahme unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material		
207.1	eines Kraftomnibusses	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 35h Absatz 1, 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3	25 €
207.2	eines anderen Kraftfahrzeugs angeordnet oder zugelassen	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 35h Absatz 3 § 69a Absatz 5 Nummer 3	10 €
<u>Bereifung und Laufflächen</u>			
208	Kraftfahrzeug oder Anhänger, die unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet waren, in Betrieb genommen	§ 36 Absatz 2a Satz 1, 2 § 69a Absatz 3 Nummer 8	15 €

209	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, die unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet waren, angeordnet oder zugelassen	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 2a Satz 1, 2 § 69a Absatz 5 Nummer 3	30 €
210	Mofa in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 36 Absatz 2 Satz 5 § 31d Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 1c, 8	25 €
211	Als Halter die Inbetriebnahme eines Mofas angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 2 Satz 5 § 31d Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3	35 €
212	Kraftfahrzeug (außer Mofa) oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 36 Absatz 2 Satz 3 bis 5 § 31d Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 1c, 8	50 €
213	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (außer Mofa) oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	§ 31 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 2 Satz 3 bis 5 § 31d Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 3	75 €

<u>Sonstige Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs</u>		
214	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug mit Anhänger in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 30 Absatz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 1 § 38 § 41 Absatz 1 bis 12, 15 Satz 1, 3, 4, Absatz 16, 17 § 43 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1, 3 § 69a Absatz 3 Nummer 3, 9, 13
214.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern	180 €
214.2	bei anderen als in Nummer 214.1 genannten Fahrzeugen	90 €
<u>Erlöschen der Betriebserlaubnis</u>		
214a	Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Verkehrssicherheit oder die Umwelt wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a
214a.1	- einen Lastkraftwagen oder Kraftomnibus	180 €
214a.2	- ein anderes als in 214a.1 genanntes Fahrzeug	90 €

	<u>Mitführen von Anhängern hinter Kraftrad oder Personenkraftwagen</u>		
215	Kraftrad oder Personenkraftwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Mitführen von Anhängern in Betrieb genommen	§ 42 Absatz 2 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 3	25 €
	<u>Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen</u>		
216	Abschleppstange oder Abschleppseil nicht ausreichend erkennbar gemacht	§ 43 Absatz 3 Satz 2 § 69a Absatz 3 Nummer 3	5 €
	<u>Stützlast</u>		
217	Kraftfahrzeug mit einem einachsigen Anhänger in Betrieb genommen, dessen zulässige Stützlast um mehr als 50 % über- oder unterschritten wurde	§ 44 Absatz 3 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 3	40 €
(218)	Aufgehoben		
	<u>Geräusentwicklung und Schalldämpferanlage</u>		
219	Kraftfahrzeug, dessen Schalldämpferanlage defekt war, in Betrieb genommen	§ 49 Absatz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 17	20 €
220	Weisung, den Schallpegel im Nahfeld feststellen zu lassen, nicht befolgt	§ 49 Absatz 4 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 5 d	10 €

<u>Lichttechnische Einrichtungen</u>			
221	Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen		
221.1	unter Verstoß gegen eine allgemeine Vorschrift über lichttechnische Einrichtungen	§ 49a Absatz 1 bis 4, 5 Satz 1, Absatz 6, 8, 9 Satz 2, Absatz 9a, 10 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 18	5 €
221.2	unter Verstoß gegen das Verbot zum Anbringen anderer als vorgeschriebener oder für zulässig erklärter lichttechnischer Einrichtungen	§ 49a Absatz 1 Satz 1 § 69a Absatz 3 Nummer 18	20 €
222	Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über		
222.1	Scheinwerfer für Fern- oder Abblendlicht	§ 50 Absatz 1, 2 Satz 1, 6 Halbsatz 2, Satz 7, Absatz 3 Satz 1, 2, Absatz 5, 6 Satz 1, 3, 4, 6, Absatz 6a Satz 2 bis 5, Absatz 9 § 69a Absatz 3 Nummer 18a	15 €
222.2	Begrenzungsleuchten oder vordere Richtstrahler	§ 51 Absatz 1 Satz 1, 4 bis 6, Absatz 2 Satz 1, 4,	15 €

222.3	seitliche Kenntlichmachung oder Umrissleuchten	<p>Absatz 3 § 69a Absatz 3 Nummer 18b</p> <p>§ 51a Absatz 1 Satz 1 bis 7, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 1, 3 § 51b Absatz 2 Satz 1, 3, Absatz 5, 6 § 69a Absatz 3 Nummer 18c</p>	15 €
222.4	zusätzliche Scheinwerfer oder Leuchten	<p>§ 52 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 Satz 2, 3, Absatz 5 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, 4, Absatz 9 Satz 2 § 69a Absatz 3 Nummer 18e</p>	15 €
222.5	Schluss-, Nebelschluss-, Bremsleuchten oder Rückstrahler	<p>§ 53 Absatz 1 Satz 1, 3 bis 5, 7, Absatz 2 Satz 1, 2, 4 bis 6, Absatz 4 Satz 1 bis 4, 6, Absatz 5 Satz 1 bis 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 8, 9 Satz 1, § 53d Absatz 2, 3</p>	15 €

		§ 69a Absatz 3 Nummer 18g, 19c	
222.6	Warndreieck, Warnleuchte oder Warnblinkanlage	§ 53a Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, 5 § 69a Absatz 3 Nummer 19	15 €
222.7	Ausrüstung oder Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen	§ 53b Absatz 1 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Absatz 2 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, 5 § 69a Absatz 3 Nummer 19a	15 €
	<u>Arztschild</u>		
222a	Bescheinigung zur Berechtigung der Führung des Schildes „Arzt Notfalleinsatz“ nicht mitgeführt oder zur Prüfung nicht ausgehändigt	§ 52 Absatz 6 Satz 3 § 69a Absatz 5 Nummer 5 f	10 €
	<u>Geschwindigkeitsbegrenzer</u>		
223	Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war, oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kfz handelt	§ 57c Absatz 2, 5 § 31d Absatz 3 § 69a Absatz 3 Nummer 1c, 25b	100 €
224	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeu-	§ 31 Absatz 2 i. V. m.	150 €

	ges angeordnet oder zugelassen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder dessen Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war oder nicht benutzt wurde	§ 57c Absatz 2, 5 § 31d Absatz 3 § 69a Absatz 5 Nummer 3	
225	Als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung		
225.1	nicht mehr als ein Monat	§ 57d Absatz 2 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 6d	25 €
225.2	mehr als ein Monat vergangen ist	§ 57d Absatz 2 Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 6d	40 €
226	Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 57d Absatz 2 Satz 3 § 69a Absatz 5 Nummer 6e	10 €
(227)	Aufgehoben		
(228)	Aufgehoben		
	<u>Einrichtungen an Fahrrädern</u>		
229	Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen in Betrieb genommen	§ 64a § 69a Absatz 4 Nummer 4	10 €
230	Fahrrad oder Fahrrad mit Beiwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Schlussleuchten oder	§ 67 Absatz 4 Satz 1, 3 § 69a Absatz 4 Nummer	10 €

	Rückstrahler in Betrieb genommen	8	
	<u>Ausnahmen</u>		
231	Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt	§ 70 Absatz 3a Satz 1 § 69a Absatz 5 Nummer 7	10 €
	<u>Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen</u>		
232	Als Fahrzeugführer, ohne Halter zu sein, einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69a Absatz 5 Nummer 8	15 €
233	Als Halter einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69a Absatz 5 Nummer 8	50 €
(234 bis 238)	Aufgehoben		
	f) Ferienreise-Verordnung		
239	Kraftfahrzeug trotz eines Verkehrsverbots innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten geführt	§ 1 § 5 Nummer 1	40 €
240	Als Halter das Führen eines Kraftfahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten zugelassen	§ 1 § 5 Nummer 1	100 €

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- gesetz (StVG)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<p>B. Zuwiderhandlungen gegen §§ 24a, 24c StVG</p> <p><u>0,5-Promille-Grenze</u></p>		
241	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	§ 24a Absatz 1	500 € Fahrverbot 1 Monat
241.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1000 € Fahrverbot 3 Monate
241.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1500 € Fahrverbot 3 Monate
	<p><u>Berauschende Mittel</u></p>		
242	Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	§ 24a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 3	500 € Fahrverbot 1 Monat

242.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1000 € Fahrverbot 3 Monate
242.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1500 € Fahrverbot 3 Monate
<u>Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen</u>			
243	In der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt unter der Wirkung eines solchen Getränks angetreten	§ 24c Absatz 1, 2	250 €

Abschnitt II**Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten**

Lfd. Nummer	Tatbestand	Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<p>A. Zuwiderhandlungen gegen § 24 StVG</p> <p>a) Straßenverkehrs-Ordnung</p> <p><u>Bahnübergänge</u></p>		
244	Beim Führen eines Kraftfahrzeuges Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a	700 € Fahrverbot 3 Monate
245	Beim zu Fuß gehen, Rad fahren oder als andere nicht motorisierte am Verkehr teilnehmende Person Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 § 49 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a	350 €
	<p><u>Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden</u></p>		
246	Mobil- oder Autotelefon verbotswidrig benutzt	§ 23 Absatz 1a § 49 Absatz 1 Nummer 22	
246.1	beim Führen eines Fahrzeugs		40 €
246.2	beim Radfahren		25 €

247	Beim Führen eines Kraftfahrzeuges verbotswidrig ein technisches Gerät zur Feststellung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen betrieben oder betriebsbereit mitgeführt <u>Kraftfahrzeugrennen</u>	§ 23 Absatz 1b § 49 Absatz 1 Nummer 22	75 €
248	Beim Führen eines Kraftfahrzeuges an einem Kraftfahrzeugrennen teilgenommen	§ 29 Absatz 1 § 49 Absatz 2 Nummer 5	400 € Fahrverbot 1 Monat
249	Als Veranstalter ein Kraftfahrzeugrennen ohne Erlaubnis durchgeführt <u>Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid</u>	§ 29 Absatz 2 Satz 1 § 49 Absatz 2 Nummer 6	500 €
250	Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 46 Absatz 3 Satz 3 § 49 Absatz 4 Nummer 5	10 €
b) Fahrerlaubnis-Verordnung			
<u>Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen</u>			
251	Führerschein, Bescheinigung oder die Übersetzung des ausländischen Führerscheins auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 4 Absatz 2 Satz 2, 3 § 5 Absatz 4 Satz 2, 3 § 48 Absatz 3 Satz 2 § 48a Absatz 3 Satz 2 § 74 Absatz 4 Satz 2 § 75 Nummer 4 § 75 Nummer 13	10 €

251a	Beim begleiteten Fahren ab 17 Jahren ein Kraftfahrzeug der Klasse B oder BE ohne Begleitung geführt	§ 48a Absatz 2 Satz 1 § 75 Nummer 15	50 €
<p>c) Fahrzeug-Zulassungsverordnung</p> <p><u>Aushändigen von Fahrzeugpapieren</u></p>			
252	Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigung auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 4 Absatz 5 Satz 1 § 11 Absatz 5 § 26 Absatz 1 Satz 6 § 48 Nummer 5	10 €
<p><u>Betriebsverbot und Beschränkungen</u></p>			
253	Einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkung nicht beachtet	§ 5 Absatz 1 § 48 Nummer 7	50 €
<p>d) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</p> <p><u>Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen</u></p>			
254	Gegen die Pflicht zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder Gesamtgewichte oder gegen Vorschriften über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstoßen	§ 31c Satz 1, 4 Halbsatz 2 § 69a Absatz 5 Nummer 4c	50 €
<p><u>Ausnahmen</u></p>			
255	Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung auf	§ 70 Absatz 3a Satz 1	10 €

	Verlangen nicht ausgehändigt	§ 69a Absatz 5	
		Nummer 7	

Anhang

(zu Nr. 11 der Anlage)

Tabelle 1

Geschwindigkeitsüberschreitungen

a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nummer	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtan- tritt)	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.1.1	bis 10	20	15
11.1.2	11 – 15	30	25

Lfd. Nummer	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.1.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	80	70	-	-
11.1.4	16 - 20	80	70	-	-
11.1.5	21 - 25	95	80	-	-

11.1.6	26 - 30	140	95	1 Monat	-
11.1.7	31 - 40	200	160	1 Monat	1 Monat
11.1.8	41 - 50	280	240	2 Monate	1 Monat
11.1.9	51 - 60	480	440	3 Monate	2 Monate
11.1.10	über 60	680	600	3 Monate	3 Monate

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

11.2.1	bis 10	35	30
11.2.2	11 – 15	40	35

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.2 der Anlage.

Lfd. Nummer	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.2.3	bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	160	120	-	-
11.2.4	16 - 20	160	120	-	-
11.2.5	21 - 25	200	160	1 Monat	-
11.2.6	26 - 30	280	240	1 Monat	1 Monat
11.2.7	31 - 40	360	320	2 Monate	1 Monat
11.2.8	41 - 50	480	400	3 Monate	2 Monate

11.2.9	51 - 60	600	560	3 Monate	3 Monate
11.2.10	über 60	760	680	3 Monate	3 Monate

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

Lfd. Nummer	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.3.1	bis 10	15	10
11.3.2	11 – 15	25	20
11.3.3	16 – 20	35	30

Die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote gelten auch für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen nach Nummer 9.3 der Anlage.

Lfd. Nummer	Überschreitung in km/h	Regelsatz in Euro bei Begehung		Fahrverbot in Monaten bei Begehung	
		innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
11.3.4	21 - 25	80	70	-	-
11.3.5	26 - 30	100	80	-	-
11.3.6	31 - 40	160	120	1 Monat	-
11.3.7	41 - 50	200	160	1 Monat	1 Monat
11.3.8	51 - 60	280	240	2 Monate	1 Monat
11.3.9	61 - 70	480	440	3 Monate	2 Monate
11.3.10	über 70	680	600	3 Monate	3 Monate

Anhang
(zu Nr. 12 der Anlage)

Tabelle 2

Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug

Lfd. Nummer		Regelsatz in Euro	Fahrverbot
	Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern		
12.5	a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		
12.5.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes.....	75	
12.5.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	
12.5.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160	<p>Fahrverbot 1 Monat soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt</p>
12.5.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240	<p>Fahrverbot 2 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt</p>

12.5.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320	Fahrverbot 3 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
12.6	b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h		
12.6.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes	100	
12.6.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes	180	
12.6.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes	240	Fahrverbot 1 Monat
12.6.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes	320	Fahrverbot 2 Monate
12.6.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	400	Fahrverbot 3 Monate

Anhang

(zu Nummern 198 und 199 der
Anlage)**Tabelle 3**

**Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen
Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern,
Fahrzeugkombinationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen**

**a) bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Kraftfahrzeugen mit
Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt**

Lfd. Nummer	Überschreitung in v. H.	Regelsatz in Euro
198.1	für Inbetriebnahme	
198.1.1	2 bis 5	30
198.1.2	mehr als 5	80
198.1.3	mehr als 10	110
198.1.4	mehr als 15	140
198.1.5	mehr als 20	190
198.1.6	mehr als 25	285
198.1.7	mehr als 30	380
199.1	für Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme	
199.1.1	2 bis 5	35
199.1.2	mehr als 5	140
199.1.3	mehr als 10	235
199.1.4	mehr als 15	285
199.1.5	mehr als 20	380
199.1.6	mehr als 25	425

**b) bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t
für Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme**

Lfd. Nummer	Überschreitung in v. H.	Regelsatz in Euro
198.2.1 oder 199.2.1	mehr als 5 bis 10	10
198.2.2 oder 199.2.2	mehr als 10 bis 15	30
198.2.3 oder 199.2.3	mehr als 15 bis 20	35
198.2.4 oder 199.2.4	mehr als 20	95
198.2.5 oder 199.2.5	mehr als 25	140
198.2.6 oder 199.2.6	mehr als 30	235

Anhang

(zu § 3 Absatz 3)

Tabelle 4**Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung
oder Sachbeschädigung**

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 35 Euro vorsehen, erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro	mit Gefährdung auf Euro	mit Sachbeschädigung auf Euro
40	50	60
50	60	75
60	75	90
70	85	105
75	90	110
80	100	120
90	110	135
95	115	140
100	120	145
110	135	165
120	145	175
130	160	195
135	165	200
140	170	205
150	180	220
160	195	235
165	200	240
180	220	265

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro	mit Gefährdung auf Euro	mit Sachbeschädigung auf Euro
190	230	280
200	240	290
210	255	310
235	285	345
240	290	350
250	300	360
270	325	390
280	340	410
285	345	415
290	350	420
320	385	465
350	420	505
360	435	525
380	460	555
400	480	580
405	490	590
425	510	615
440	530	640
480	580	700
500	600	720
560	675	810
570	685	825
600	720	865
635	765	920
680	820	985
700	840	1000
760	915	1000

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachbeschädigung zu folgender Erhöhung:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro	mit Sachbeschädigung auf Euro
40	50
50	60
60	75
70	85
75	90
80	100
100	120
150	180

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung des Entwurfs**

Mit der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009 (BGBl. I, S. 2631) wurden umfangreiche Änderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) vorgenommen. Diese Änderungsverordnung nennt in ihrer Präambel nicht die richtigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, denn sie stützt etwa die in Artikel 1 vorgenommene Klarstellung zu den Zeichen 270.1 und 270.2 der StVO – die den Beginn und das Ende von so genannten Umweltzonen anzeigen – auf die Ermächtigungsgrundlage § 6 Absatz 1 Nummer 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), statt auf die Ermächtigungsgrundlage § 6 Absatz 1 Nummer 5a StVG. Für die Änderung der Anlage zur Fahrerlaubnis-Verordnung in Artikel 3 wurde keine Ermächtigungsgrundlage genannt; es hätte jedoch § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m StVG zitiert werden müssen. Damit liegt ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Zitiergebot vor (Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes).

Da Änderungen in den Fachverordnungen (StVO, StVZO, FZV und FeV) entsprechende Anpassungen und Ergänzungen in der BKatV notwendig machten, wurde diese häufig, so auch bei der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, im Rahmen von Artikelverordnungen mit geändert. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auch in vorherigen Artikelverordnungen die Ermächtigungsgrundlagen in der Präambel falsch zitiert wurden, deshalb wird die BKatV genauso wie die anderen oben genannten Fachverordnungen neu erlassen.

Mit dem Neuerlass der BKatV werden im Wesentlichen Änderungen in der Anlage zu § 1 Absatz 1, dem Bußgeldkatalog, vorgenommen. Neben redaktionellen Anpassungen sind dies Änderungen, die auf Grund des Neuerlasses der StVO erforderlich geworden sind.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass bei zwei Tatbeständen die derzeitige Höhe des Verwarngeldes keine präventive Wirkung mehr hat, so dass entsprechende Erhöhungen notwendig sind. Dies betrifft Verstöße gegen die Vorschriften für die Nutzung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Lfd. Nr. 63 des Bußgeldkatalogs) und solche gegen Lkw-Fahrverbote, die mit Verkehrszeichen angeordnet wurden (Lfd. Nr. 141.1 des Bußgeldkatalogs).

II. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge, Erfüllungsaufwand

1. Bund

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben.

2. Länder und Kommunen

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben.

Durch die Anhebung des Verwarnungsgeldes für Verstöße gegen die Vorschriften für die Nutzung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit wird es voraussichtlich zu Mehreinnahmen bei Ländern und Kommunen kommen, da zu erwarten ist, dass viele Verkehrsteilnehmer eher die vorgesehenen Parkgebühren zahlen, anstatt es auf ein Verwarnungsgeld ankommen zu lassen.

Eventuelle Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Regelgeldbußen für Verstöße gegen Lkw-Fahrverbote, die mit Verkehrszeichen angeordnet wurden, sind nicht zu erwarten. Denn es ist davon auszugehen, dass durch die Wiederherstellung der präventiven Wirkung insgesamt künftig weniger Verstöße zu verzeichnen sein werden.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Es entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) durch die Herausgabe einer neuen Auflage des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges. Dies zählt allerdings zur Pflege des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges, die eine Daueraufgabe des KBA ist, weshalb kein erhöhter Personalbedarf entstehen wird.

Länder:

Die Länder müssen ihr Einverständnis mit der neuen Auflage des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges erklären, ihre IT-Software in den Bußgeldbehörden im automatisierten Verfahren

an die neue Auflage anpassen sowie dem Vollzugspersonal Druckexemplare des neuen Bundes-einheitlichen Tatbestandskataloges zur Verfügung stellen. Auch dies stellt eine Daueraufgabe in den Ländern dar.

Außerdem ist mit einer Entlastung der Bußgeldbehörden zu rechnen, da eher Parkgebühren bezahlt werden. Dagegen wird der Verwaltungsaufwand bei den Ländern durch die Erhöhung der Regelgeldbußen für Verstöße gegen Lkw-Fahrverbote, die mit Verkehrszeichen angeordnet wurden, vermutlich gleich bleiben. Zwar werden voraussichtlich weniger Verstöße zu verzeichnen sein, aber deren Ahndung wird aufwändiger werden, da nun anstatt eines unkomplizierten Verwarnungsgeldverfahrens ein formalisiertes Bußgeldverfahren eingeleitet werden muss.

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

III. Sonstige Auswirkungen

1. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

2. Nachhaltigkeit

Die Verordnung entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie durch die Festsetzung von Regelgeldbußen für Verstöße im öffentlichen Straßenverkehr. Die BKatV stellt eine langfristige und rechtssichere Grundlage für eine bundeseinheitliche Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dar, die sich im Allgemeinen durch gleichen Geschehensablauf, ähnliche Tatumstände und einen vergleichbaren Vorwurf auszeichnen. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Verordnungsentwurf berührt die Managementregeln (1) „Grundregel“, (5) „Gefahren für die menschliche Gesundheit“, (6) „Ressourcenschonung durch Effizienzgewinne“ und (7) „Öffentliche Haushalte“ sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren (1a) „Ressourcenschonung“, (6) „Staatsverschuldung“, (11a) „Mobilität“, (13) „Luftqualität“ und (14a und b) „Gesundheit und Ernährung“

Durch die Anhebung Regelgeldbuße für Lkw-Fahrverbote, die mit einem Verkehrszeichen angeordnet werden, verspricht sich der Ordnungsgeber eine größere Abschreckung und daher auch eine höhere Regelakzeptanz. Lkw-Fahrverbote können aus unterschiedlichen Gründen angeordnet werden, z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit (Indikatoren 14a und b), zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (Indikatoren 13 sowie 14a und b) und zum Schutz der Infrastruktur (Indikatoren 1a und 6). Die höhere Regelakzeptanz kann sich auch geringfügig auf die Gütertransportintensität auswirken (Indikator 11a).

Durch die Erhöhung der Verwarnungsgeldsätze für Verstöße gegen die Vorschriften bei Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit wird die Zahlungsmoral der Verkehrsteilnehmer bei angeordneter gebührenpflichtiger Parkraumbewirtschaftung (z. B. Parkuhr, Parkscheinautomat) gestärkt (Indikator 6).

Dies trägt dazu bei, dass diese Generation ihre Aufgaben selbst löst und sie nicht kommenden Generationen aufbürdet (Management-Grundregel 1).

B. Besonderer Teil

Zu den §§ 1 bis 4

In § 2 Absatz 4 wird klargestellt, dass das Verwarnungsgeld für Radfahrer ebenso wie bei Fußgängern „in der Regel“ in der angegebenen Höhe festzusetzen ist. Die übrigen Änderungen sind rein sprachlicher Natur.

Zu Anlage (zu § 1 Absatz 1)

Lfd. Nr. 1 BKat

Der Text in der Spalte „Tatbestand“ wird dem Text in § 1 Absatz 2 StVO angepasst. Dort wird das Wort „Anderer“ groß geschrieben, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass nicht nur andere Verkehrsteilnehmer, sondern auch sonstige Dritte, die nicht Verkehrsteilnehmer sind, vom Schutzbereich des § 1 Absatz 2 StVO umfasst werden. Konsequenterweise erfolgt die Anpassung auch bei allen anderen im Bußgeldkatalog aufgelisteten Verstößen gegen die StVO, bei denen auf § 1 Absatz 2 StVO Bezug genommen wird.

Lfd. Nr. 3.3 BKat

Das Gebot, von zwei (getrennten) Fahrbahnen die rechte Fahrbahn zu benutzen, ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz StVO und nicht in § 2 Absatz 2 StVO geregelt. Dies ergibt sich auch aus der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 2 Randnummer 1, wonach zwei Fahrbahnen nur dann vorhanden sind, wenn die Fahrstreifen für beide Fahrtrichtungen getrennt sind.

Lfd. Nr. 6 und 7 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 7.1, 7.1.1 BKat

Redaktionelle Anpassung an den Neuerlass der StVO.

Lfd. Nr. 10 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 11 BKat

In der Spalte „StVO“ werden die Änderungen in § 41 StVO nachvollzogen. Außerdem werden die für die diversen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten geltenden Sanktionsregeln auf die für das Fahren in Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO) neu eingeführte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erstreckt.

Lfd. Nr. 13 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 15 BKat

Die Änderung des Wortes „Gesamtgewicht“ in „Gesamtmasse“ vollzieht eine entsprechende Änderung in § 4 Absatz 3 StVO nach.

Lfd. Nr. 19.1, 19.1.1 BKat

Ein Verstoß nach Lfd. Nr. 19.1 BKatV setzt neben den in Lfd. Nr. 19 BKatV genannten Verstößen zusätzlich auch ein Nichtbeachten der Verkehrszeichen 276, 277, ein Überqueren/Überfahren der Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) oder ein Nichtbefolgen der durch Pfeile vorgeschrie-

benen Fahrtrichtung (Zeichen 297) voraus. Diese Verstöße spiegeln sich aber nicht vollständig in der Spalte „StVO“ in Lfd. Nr. 19.1 BKatV wider. Dort ist nur das Nichtbeachten der Verkehrszeichen 276, 277 genannt. Die entsprechenden Ge- und Verbote in der StVO bezüglich Überqueren/Überfahren der Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) oder Nichtbefolgen der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) sind daher zu ergänzen.

Außerdem ist die Aufnahme des neuen generellen Überholverbots an Bahnübergängen notwendig, da diese Verstöße bislang unter die in Lfd. Nr. 19.1 genannten Varianten gefallen sind (Verstoß gg. Zeichen 276, 277, 295, 296 und 297). Dies ist nun regelmäßig nicht mehr der Fall, weil eine Anordnung von Überholverboten an Bahnübergängen mit Verkehrszeichen nicht mehr notwendig ist. An der Gefährlichkeit eines solchen Verstoßes ändert das aber nichts. Es ist daher nicht zu begründen, warum künftig bei Überholverstöße an Bahnübergängen nicht mehr die Möglichkeit bestehen soll, die erhöhte Geldbuße der lfd Nrn. 19.1, 19.1.1 und 19.1.2 festzusetzen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Lfd. Nr. 19.1.2 BKat

Auf die Nennung der einschlägigen Paragraphen in der Spalte „StVO“ kann bei Qualifikationstatbeständen, die sich auf die gleiche Paragraphenkette stützen wie die vorherige laufende Nummer in der BKat, verzichtet werden.

Lfd. Nr. 20 BKat

Das Überholen unter Nichtbeachtung von Verkehrszeichen (276, 277) nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 StVO stellt gemäß § 49 StVO keine Ordnungswidrigkeit mehr dar. Ordnungswidrig ist allein der Verstoß gegen § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53 und 54 Spalte 3 (siehe § 49 Absatz 3 Nummer 4 StVO). Der Tatbestand wird daher in den Abschnitt „Vorschriftzeichen“ als neue Lfd. Nr. 153a verschoben.

Lfd. Nr. 21 BKat

Die Änderung des Wortes „Gesamtgewicht“ in „Gesamtmasse“ vollzieht eine entsprechende Änderung in § 5 Absatz 3a StVO nach.

Lfd. Nr. 21.2 BKat

Auf die Nennung der einschlägigen Paragraphen in der Spalte „StVO“ kann bei Qualifikationstatbeständen, die sich auf die gleiche Paragraphenkette stützen wie die vorherige laufende Nummer in der BKat, verzichtet werden.

Lfd. Nr. 23 BKat

Redaktionelle Anpassung an den Text des § 5 Absatz 4 Satz 2 StVO.

Lfd. Nr. 25 BKat

Redaktionelle Anpassung an den Text des § 5 Absatz 4 Satz 4 StVO.

Lfd. Nr. 27 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 29 BKat

Die Pflicht, den Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen, ist in § 6 Satz 3 StVO und nicht in § 6 Satz 2 StVO geregelt. Außerdem wird die Spalte „StVO“ an den Neuerlass der StVO angepasst.

Lfd. Nr. 30 BKat

Anpassung der Spalte „Tatbestand“ an die Neufassung des § 6 Satz 1 StVO.

Lfd. Nr. 31 BKat

Redaktionelle Anpassung an den Text des § 7 Absatz 5 Satz 1 StVO.

Lfd. Nr. 31a und b BKat

Die Tatbestände entsprechen inhaltlich den bisherigen Lfd. Nr. 160, 161, 161.1 und 162 BKat. Die Neueinordnung folgt den systematischen Änderungen in der StVO (Übernahme der bislang zu Zeichen 340 StVO ergangenen Bestimmung in § 7 Absatz 3a, Absatz 3b und Absatz 3c StVO).

Lfd. Nr. 32 bis 34 und 36 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 37 bis 37.3 BKat

Die den bisherigen Tatbeständen der Lfd. Nr. 37 bis 37.3 BKat zu Grunde liegenden Pflichten sind durch den Neuerlass der StVO entfallen. Die Lfd. Nr. 37 bis 37.3 BKat können daher aufgehoben werden.

Lfd. Nr. 38 bis 38.3 BKat

Die Tatbestände werden an die Änderung des § 9 Absatz 2 StVO angepasst. Die Missachtung der jetzt für das „indirekte Linksabbiegen“ der Radfahrer vorgesehenen Pflicht, bei der Fahrbahnquerung den Fahrzeugverkehr zu beachten, ist hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Verkehrssicherheit identisch mit dem bisherigen Verstoß gegen das Gebot, vom Fahrrad abzusteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert hat. Die bislang vorgesehenen Regelsanktionen werden daher übernommen.

Lfd. Nr. 39.1 und 40 BKat

Der Gefährdungstatbestand ist ein reiner Qualifizierungstatbestand zu Lfd. Nr. 39. In der Spalte „Lfd. Nr.“ ist daher die Nummerierung von „40“ in „39.1“ zu ändern.

Lfd. Nr. 42.1 und 43 BKat

Der Gefährdungstatbestand ist ein reiner Qualifizierungstatbestand zu Lfd. Nr. 42. In der Spalte „Lfd. Nr.“ ist daher die Nummerierung von „43“ in „42.1“ zu ändern.

Lfd. Nr. 45 und 46 BKat

§ 9a StVO, auf den die Lfd. Nr. 45 und 46 BKat Bezug nehmen, ist mit dem Neuerlass der StVO aufgehoben worden. Die Lfd. Nr. 45 und 46 BKat können daher ebenfalls aufgehoben werden.

Lfd. Nr. 47 BKat

Anpassung an die neue Nummerierung der Verkehrszeichen in den Anlagen 2 und 3 der StVO. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Text des § 10 Satz 1 StVO.

Lfd. Nr. 49 BKat

§ 11 Absatz 1 StVO besteht nur aus einem Satz. Die Angabe „Satz 1“ in der Spalte „StVO“ kann daher gestrichen werden.

Lfd. Nr. 50 BKat

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wurde in der Spalte „Tatbestand“ der Text geringfügig verändert. Er soll dadurch lesbarer werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr. 51 und 51.1 BKat

Anpassung an die Neuregelungen in § 12 StVO und in der Anlage 2 der StVO. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr. 51a und 51b BKat

Die neue Nummerierung ist eine Folgeänderung, die sich aus den Anpassungen in den Lfd. Nr. 51 und 51.1 ergibt.

Lfd. Nr. 52, 52.1, 52.2, 52.2.1 BKat

Formale Anpassung an die Neuregelungen in § 12 StVO und in der Anlage 2 der StVO.

Lfd. Nr. 53, 53.1 BKat

Anpassung an die Neufassung von § 12 Absatz 1 StVO. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr. 54, 54.1, 54.2 und 54.2.1 BKat

Anpassung an die Neuregelungen in § 12 Absatz 3 StVO und in den Anlagen 2 und 3 der StVO. Zudem wurde das nun in der StVO normierte Parkverbot auf Schutzstreifen für den Radverkehr (§ 42 Absatz 2 i. V. m. Anlage 2, Zeichen 340, Spalte 3 Nummer 3) aufgenommen .

Lfd. Nr. 55 BKat

Formale Anpassung an die Neufassung von § 12 Absatz 3 StVO und die Anlage 3 der StVO. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr. 56 BKat

Die Änderung des Wortes „Gesamtgewicht“ in „Gesamtmasse“ vollzieht eine entsprechende Änderung in § 12 Absatz 3a Satz 1 StVO nach.

Lfd. Nr. 58, 58.1, 58.2 und 58.2.1 BKat

In der Spalte „StVO“ ist die Bezugnahme auf § 12 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 StVO zu streichen, da Satz 2 nur das Halten regelt. In den Lfd. Nr. 58, 58.1, 58.2 und 58.2.1 BKat wird aber nur das Parken sanktioniert.

Lfd. Nr. 63 BKat

Die Verwarnungsgelder für diese Verstöße sind seit dem Jahr 1990 nicht mehr erhöht worden. Dagegen haben sich bis 2010 die Bruttolöhne um etwa 47 %, die Verbraucherpreise um ca. 42 % und das für die Betroffenen verfügbare Einkommen um etwa 59 % erhöht (Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2011, Wiesbaden). Vor diesem Hintergrund hat nach den Erfahrungen der Länder und Kommunen die präventive Wirkung der Verwarnungsgelder spürbar gelitten. In vielen Fällen steht das Verwarnungsgeld in keinem Verhältnis zur Parkgebühr, mit der Folge, dass die Verkehrsteilnehmer bewusst auf die Zahlung der Parkgebühr verzichten und stattdessen das geringe eventuell zu erwartende Verwarnungsgeld in Kauf nehmen. Die Erhöhung um 5 Euro fügt sich auch in das Sanktionsgefüge des Bußgeldkatalogs für Verstöße im ruhenden Verkehr ein. Der Verwarnungsgeldhöchstsatz von 35 Euro ist weiterhin den im ruhenden Verkehr bedeutenden Ordnungswidrigkeiten vorbehalten (z. B. Zuparken von Feuerwehrezufahrten oder das Parken auf Behindertenparkplätzen). Die Erhöhung um 5 Euro ist mithin auch verhältnismäßig.

Lfd. Nr. 65.1 BKat

Hierbei handelt es sich um einen Qualifikationstatbestand zu Lfd. Nr. 65. Deshalb muss in der Spalte „StVO“ auf § 14 Absatz 2 Satz 1 StVO und nicht auf § 14 Absatz 2 Satz 2 StVO Bezug genommen werden.

Lfd. Nr. 71 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 74 BKat

Formale Anpassung an den neuen Text des § 17 Absatz 2a Satz 1 StVO (Tagfahrleuchten).

Lfd. Nr. 80.1 und 81 BKat

Der Gefährdungstatbestand ist ein reiner Qualifizierungstatbestand zu Lfd. Nr. 80. In der Spalte „Lfd. Nr.“ ist daher die Nummerierung von „81“ in „80.1“ zu ändern.

Lfd. Nr. 86 BKat

Redaktionelle Anpassung an den Text des § 18 Absatz 9 StVO.

Lfd. Nr. 87a BKat

Die Änderung des Wortes „Gesamtgewicht“ in „Gesamtmasse“ vollzieht eine entsprechende Änderung in § 18 Absatz 11 StVO nach.

Lfd. Nr. 89a BKat

In § 19 Absatz 1 Satz 3 StVO ist ein generelles Überholverbot an Bahnübergängen eingeführt worden. Bislang wurde hier grundsätzlich ein Überholverbot mit dem Verkehrszeichen 276 angeordnet und entsprechend der Lfd. Nr. 20 (70 Euro) geahndet. Um auch künftig eine bundeseinheitliche Ahndung sicherzustellen, wird ein entsprechender Tatbestand in die BKatV aufgenommen. Da sich an den die Höhe der Geldbuße begründenden Umständen durch die Einführung des § 19 Absatz 1 Satz 3 StVO nichts ändert, wird auch die Regelgeldbuße auf 70 Euro festgesetzt.

Lfd. -Nr. 89b.2 BKat

Die Wartepflicht vor dem Andreaskreuz gilt nun auch, wenn ein hörbares Signal, wie das Pfeifsignal eines herannahenden Zuges ertönt (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 StVO). Diese Ergänzung wird in der BKatV nachvollzogen.

Lfd. Nr. 90 BKat

Formale Anpassung an die neue Nummerierung der Absätze in § 19 StVO.

Lfd. Nr. 91, 92, 93, 94 und 95 BKat

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wurde in der Spalte „Tatbestand“ der Text neu gefasst. Er soll dadurch lesbarer werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr. 92.1 und 95.1 BKat

Da alle drei Sätze des § 20 Absatz 2 StVO vom Tatbestand umfasst sind, reicht es aus, in der Spalte „StVO“ § 20 Absatz 2 StVO ohne Angabe der einzelnen Sätze zu zitieren.

Lfd. Nr. 92.2 BKat

In der Spalte „StVO“ muss – wie auch in der vergleichbaren Lfd. Nr. 95.2 BKat - § 1 Absatz 2 StVO zitiert werden, da sich die Gefährdung in § 20 Absatz 2 Satz 1 StVO nur auf den nicht eingehaltenen Abstand bezieht. Eine Gefährdung kann aber auch durch das unterlassene Warten oder den Verstoß gegen das Gebot mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren herrühren.

Lfd. Nr. 95.2 BKat

Die doppelte Nennung des § 20 Absatz 4 in der Spalte „StVO“ ist unnötig.

Lfd. Nr. 98 und 99 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen. Das Wort „jede“ in der Spalte „Tatbestand“ der Lfd. Nr. 99 BKat ist überflüssig und kann daher gestrichen werden.

Lfd. Nr. 102 und 103 BKat

Anpassung an den Text in § 22 Absatz 1 Satz 1 StVO.

Lfd. Nr. 102.1 und 102.2 BKat

Auch bei Anhängern müssen nach § 22 Absatz 1 StVO die Ladungssicherungsvorschriften eingehalten werden. Durch deren Ergänzung in der Spalte „Tatbestand“ wird dies nun klargestellt.

Lfd. Nr. 107, 107.1, 107.2, 107.3, 108 und 110 BKat

Anpassung an den Text des § 23 Absatz 1 und 2 StVO.

Lfd. Nr. 113 BKat

Anpassung an den Text des § 26 Absatz 1 StVO.

Lfd. Nr. 115 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 116 BKat

Anpassung an den Text des § 29 Absatz 3 StVO.

Lfd. Nr. 118 BKat

Anpassung an den Text des § 30 Absatz 1 Satz 3 StVO.

Lfd. Nr. 120a, 120a.1 und 120a.2 BKat

Die neuen Tatbestände bestimmen Verwarnungsgeldregelsätze für die missbräuchliche Benutzung der Fahrbahn, eines Seitenstreifens oder eines Radweges durch Inline-Skater oder Rollschuhfahrer, wenn diese nicht durch Zusatzzeichen freigegeben sind sowie für die Missachtung der mit der Benutzung verbundenen Sorgfaltspflichten. Die Höhe des Verwarnungsgeldes orientiert sich an derjenigen für Verstöße der Fußgänger (§ 2 Absatz 4 BKatV). Wegen der im Vergleich zu den Verstößen des gewöhnlichen Fußgängerverkehrs größeren Gefahren, die von den Zuwiderhandlungen von Inline-Skatern und Benutzern von Rollschuhen ausgehen, wird der Regelsatz jedoch um 5 Euro angehoben. Für die Fälle der Behinderung und Gefährdung werden höhere Regelsätze vorgesehen.

Lfd. Nr. 127 BKat

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wurde in der Spalte „Tatbestand“ der Text geringfügig verändert. Er soll dadurch lesbarer werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr. 130 und 132 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 132.2 und 132.3.2 BKat

Auf die Nennung der einschlägigen Paragraphen in der Spalte „StVO“ kann bei Qualifikationstatbeständen, die sich auf die gleiche Paragraphenkette stützen wie die vorherige laufende Nummer in der BKat, verzichtet werden.

Lfd. Nr. 133.1 BKat

Die Wörter „mit Grünpfeil“ werden schon in Lfd. Nr. 133 BKat genannt. Deren Wiederholung in Lfd. Nr. 133.1 BKat ist daher überflüssig.

Lfd. Nr. 136 bis 163 BKat

Durch die Neustrukturierung der StVO wurden die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in die Anlagen 1 bis 4 der StVO verschoben. Dies führt dazu, dass die mit den Verkehrszeichen ver-

bundenen Ge- und Verbote neu zitiert werden müssen. Die einschlägigen Vorschriften in der Spalte „StVO“ müssen daher entsprechend angepasst werden.

Lfd. Nr. 137 BKat

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wurde in der Spalte „Tatbestand“ der Text geringfügig verändert. Er soll dadurch lesbarer werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr. 139a BKat

Dieser Tatbestand war bisher in der Lfd. Nr. 46 BKat angesiedelt. Durch die Aufhebung des § 9a StVO musste aber auch die Lfd. Nr. 46 BKat aufgehoben werden. Das Überfahren der Mittelinsel im Kreisverkehr ist nun beim Zeichen 215 StVO geregelt. Der Tatbestand wird daher in einer neuen Lfd. Nr. 139a Bkat übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr. 140 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 141 BKat

Durch die Änderung wird einerseits den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen. Andererseits wird durch die Aufnahme des Zeichens 242.2 StVO in der Spalte „Tatbestand“ die einheitliche Systematik beibehalten, auch das jeweilige Ende-Zeichen mit zu zitieren (vgl. z. B. Lfd. Nr. 47 BKat).

Lfd. Nr. 141.1 BKat

Diese Sanktionserhöhung setzt einen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 6./7. April 2011 um. Erfahrungen und konkrete Beobachtungen der Polizeien in den Ländern haben gezeigt, dass die Regelgeldbuße von 20 Euro bei Verstoß gegen ein mit Verkehrszeichen angeordnetes Lkw-Fahrverbot häufig die beabsichtigte abschreckende Wirkung nicht mehr entfaltet. Vielmehr werden gerade im gewerblichen Güterkraftverkehr geringe Geldbußen bewusst in Kauf genommen und in die betriebswirtschaftliche Kalkulation eingerechnet. Dies liegt auch daran, dass die Regelgeldbußen für ein mit Verkehrszeichen angeordnetes Lkw-Fahrverbot seit der ersten bundesweiten Regelung von Verwarnungen im Straßenverkehr im Jahr 1975 (vgl. Bundesanzeiger Nr. 109 vom 20. Juni 1975) nicht mehr erhöht worden sind.

Vor diesem Hintergrund steht diese Erhöhung auch im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelgeldbußen zum 1. Februar.2009. In die damalige Erhöhung wurden auch Verstöße einbezogen, aus denen die Betroffenen wirtschaftliche Vorteile ziehen (z. B. Überladung, Verstoß gegen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw). Damit wurde einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass Betroffene erfahrungsgemäß dann einen geringeren Sorgfaltsmaßstab an die Beachtung der Regeln anlegen, wenn die zu erwartende Geldbuße deutlich hinter den Vorteilen eines sorglosen Verhaltens zurück bleibt. Andererseits wurde so auch eine Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung vorgenommen. Diesbezüglich wird auch ergänzend auf die damalige amtliche Begründung zur Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 5. Januar.2009 (Verkehrsblatt 2009 Seite 110) Bezug genommen.

Verstöße gegen ein mit Verkehrszeichen angeordnetes Lkw-Fahrverbot können mit Verstößen gegen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw verglichen werden. Deshalb orientiert sich auch die Höhe der Regelgeldbuße an derjenigen für Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw.

Lfd. Nr. 141.2 bis 141.4.3 BKat

Diese Änderungen folgen aus der Neufassung der Lfd. Nr. 141.1 BKat.

Lfd. Nr. 142 BKat

Verkehrsverbote nach § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 6 StVO untersagen nunmehr die Verkehrsteilnahme, also den fließenden und ruhenden Verkehr. Verstöße im ruhenden Verkehr werden vom derzeitigen Wortlaut der Lfd. Nr. 142 aber nicht erfasst. Der Tatbestandstext ist daher entsprechend anzupassen.

Lfd. Nr. 143 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 145 bis 145.3 BKat

Das spezielle Rücksichtnahmegebot gegenüber Fußgängern auf gemeinsamen Geh- und Radwegen in der StVO ist entfallen. Vielmehr gilt nun nach der StVO auf allen Sonderwegen für jede durch Zusatzzeichen zugelassene Verkehrsart das Rücksichtnahmegebot (§ 1 StVO). Dieses drückt sich insbesondere in der Anpassung der Geschwindigkeit an die Verkehrsart aus, für die der

Sonderweg geschaffen wurde. Für diese Verstöße wurde in Lfd. Nr. 146a ein neuer Tatbestand geschaffen. Die Lfd. Nr. 145 bis 145.3 werden daher aufgehoben.

Lfd. Nr. 146 und 146a BKat

Hier werden die Geschwindigkeitsverstöße auf Sonderwegen, als besondere Ausprägung des bei den Sonderwegen normierten Rücksichtnahmegebotes, geregelt. Die in der StVO vorgenommene Unterscheidung zwischen vorgeschriebener Schrittgeschwindigkeit (auf Gehwegen und in Fußgängerbereichen) und anzupassender Geschwindigkeit (auf Radwegen und getrennten bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen) wurde durch die Einführung einer neuen Lfd. Nr. 146a Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 147 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen. Zudem ist die offizielle Bezeichnung des Zeichens 245 nun „Bussonderfahrstreifen“. Dies wird in der Spalte „Tatbestand“ nachvollzogen. Die Erwähnung, dass der Bussonderfahrstreifen mit Zusatzzeichen auch von Taxen benutzen werden kann, ist überflüssig und kann daher gestrichen werden.

Lfd. Nr. 151 BKat

Durch die Änderung wird einerseits den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen. Andererseits wird durch die Aufnahme des Zeichens 242.2 StVO in der Spalte „Tatbestand“ die einheitliche Systematik beibehalten, auch das jeweilige Ende-Zeichen mit zu zitieren (vgl. z. B. Lfd. Nr. 47 BKat).

Lfd. Nr. 152.1 BKat

Es wird aus dem bisherigen Text in der Spalte „Tatbestand“ nicht deutlich, wo die Eintragung vorgenommen worden sein muss. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Lfd. Nr. 153a BKat

Das Überholen unter Nichtbeachtung von Verkehrszeichen (276, 277) nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 StVO stellt gemäß § 49 StVO keine Ordnungswidrigkeit mehr dar. Ordnungswidrig ist allein der Verstoß gegen § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 53 und 54 Spalte 3 (siehe § 49 Absatz 3 Nummer 4 StVO). Der Tatbestand wird daher in den Abschnitt „Vorschriftzeichen“ als neue Lfd. Nr. 153a verschoben.

Lfd. Nr. 155 BKat

Die Spalte „Tatbestand“ wird an den Text der StVO angepasst. Bei den Zeichen 295 und 296 findet sich das Wort „überqueren“ nicht wieder. Es kann daher gestrichen werden.

Lfd. Nr. 157 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 157 BKat

Anpassung an den Text bei Zeichen 325 StVO.

Lfd. Nr. 157.3 und 158 BKat

Der Gefährdungstatbestand ist ein reiner Qualifizierungstatbestand zu Lfd. Nr. 157 BKat. In der Spalte „Lfd. Nr.“ ist daher die Nummerierung von „158“ in „157.1“ zu ändern.

Lfd. Nr. 160 bis 162 BKat

Die Regelungen zu Zeichen 340 (Leitlinien) StVO sind zum großen Teil in § 7 StVO überführt worden. Diese Überführung wurde in der BKatV nachvollzogen, so dass die bisherigen Lfd. Nr. 160 bis 162 aufgehoben und in den Lfd. Nr. 31a und 31b verankert werden.

Lfd. Nr. 175 BKat

Für die erloschene Betriebserlaubnis gibt es einen eigenen Tatbestand (vgl. Lfd. Nr. 189a und 214a). Nach § 4 Absatz 1 FZV dürfen zulassungsfreie Fahrzeuge nur in Betrieb genommen werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelerlaubnis erteilt wurde. Daher ist neben der EG-Typgenehmigung die Einzelgenehmigung aufzunehmen.

Lfd. Nr. 178a BKat

§ 13 Absatz 4 Satz 4 FZV ist nach § 48 FZV nicht bußgeldbewehrt. Die Mitteilungspflichten beim Erwerb eines Fahrzeugs ergeben sich vielmehr aus § 13 Absatz 4 Satz 1 FZV, der nach § 48 Nummer 12 FZV bußgeldbewehrt ist.

Lfd. Nr. 179 BKat

§ 10 Absatz 6 FZV besteht nur aus drei Sätzen. Daher kann auf deren Aufzählung in der Spalte „FZV“ verzichtet werden. Das Gebot in § 10 Absatz 9 Satz 1 FZV erstreckt sich über den ganzen Satz. Die Beschränkung auf den 1. Halbsatz in der Spalte „FZV“ ist daher zu korrigieren.

Lfd. Nr. 185 BKat

Die Pflicht ist in § 20 Absatz 5 FZV und nicht in § 20 Absatz 4 FZV festgeschrieben.

Lfd. Nr. 186 BKat

Redaktionelle Berichtigung in der Spalte „StVZO“. Statt „2.8“ muss es „2.6“ heißen.

Lfd. Nr. 188, 189, 189.1.2, 189.2.2, 189.3.2 und 214.2 BKat

Anpassung an den Text der StVZO, wo von Fahrzeugen und nicht von Kraftfahrzeugen die Rede ist.

Lfd. Nr. 189.2.1, 189.3.1 und 214.1 BKatV

Da § 30 und § 31 Absatz 2 StVZO von Fahrzeugen sprechen, sind in diesem Begriff die Anhänger mit enthalten. Dies muss sich auch in der Formulierung in der BKatV widerspiegeln. Die jetzt gewählte Formulierung schließt die Anhänger ausdrücklich in den Tatbestand mit ein, so dass dieser Verstoß in der gleichen Weise geahndet werden kann. Ansonsten ist eine Ahndung mit dem für die Kraftfahrzeuge in der BKatV vorgesehenen Ahndungssatz nicht möglich. Dies würde aber dem Unrechtsgehalt des Verstoßes nicht gerecht werden.

Lfd. Nr. 198 und 199 BKat

In § 34 Absatz 8 StVZO ist das Unterschreiten des Achslast auf der Antriebsachse im grenzüberschreitenden Verkehr geregelt. Diese Fälle werden nicht von der Tabelle 3 des BKat abgedeckt. Diese Verstöße treten nur sehr selten auf, so dass auf eine Aufnahme in den BKat verzichtet werden kann.

Lfd. Nr. 220 BKat

§ 69a Absatz 5 Nummer 5c ist aufgehoben worden. § 49 Absatz 4 Satz 1 StVZO ist vielmehr nach § 69a Absatz 5 Nummer 5d StVZO bußgeldbewehrt.

Lfd. Nr. 222a BKat

Die Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen § 52 Absatz 6 Satz 3 sind in § 69a Absatz 5 Nummer 5f StVZO und nicht in § 69a Absatz 5 Nummer 5e StVZO geregelt. Außerdem wird aus Gründen der Klarstellung auch das ordnungswidrige Nichtaushändigen in den Tatbestand aufgenommen.

Lfd. Nr. 244, 245, 246.1, 246.2, 247, 248 und 249 BKat

Durch die Änderung wird den Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Sprache Rechnung getragen.

Lfd. Nr. 251a BKat

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wurde in der Spalte „Tatbestand“ der Text neu gefasst. Er soll dadurch lesbarer werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Anhang zu § 3 Absatz 3, Tabelle 3

Redaktionelle Berichtigung in der Spalte „mit Sachbeschädigung, auf Euro“. Dort wird die Zahl „600“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 2281: Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes werden Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BkatV) (BMVBS)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft.

Die Erhöhung des Verwarngeldes zweier Tatbestände führt voraussichtlich insgesamt zu einer Entlastung bei der Verwaltung der Länder aufgrund der zu erwartenden Verringerung von Verstößen und den damit einhergehenden Verfahren.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin